



## **Gesetzentwurf**

**der Landesregierung**

**Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 1999  
(Haushaltsbegleitgesetz 1999)**

Federführend ist der Minister für Finanzen und Energie.



**Entwurf  
eines Haushaltsbegleitgesetzes 1999  
(Haushaltsbegleitgesetz 1999)  
Vom**

*Inhaltsverzeichnis*

**Artikel 1  
Haushaltsgesetz**

- § 1      Feststellung des Haushaltsplanes
- § 2      Kreditermächtigungen
- § 3      Haushaltswirtschaftliche Sperren
- § 4      Betragsgrenzen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen
- § 5      Änderung sonstiger Vorschriften der Landeshaushaltsordnung
- § 6      Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen
- § 7      Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen
- § 8      Bewirtschaftungsmaßnahmen im Bereich der Hochschulen und Fachhochschulen
- § 9      Deckungsfähigkeit
- § 10     Stellenübersichten
- § 11 a    Ausbringung, Hebung und Umwandlung von Leerstellen
- § 11 b    Ausbringung und Übertragung von Planstellen und Stellen
- § 11 c    Sonstige Ermächtigungen für personalbewirtschaftende Maßnahmen
- § 12     Besetzung von Planstellen und Stellen
- § 13     Grundstücksangelegenheiten
- § 14     Sonstige Vermögensgegenstände
- § 15     Bürgschafts- und andere Verträge
- § 16     Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Innenministeriums
- § 17     Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen und Energie
- § 18     Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

*Inhaltsverzeichnis*

- § 19 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
- § 20 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus
- § 21 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten
- § 22 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- § 23 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten
- § 24 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau
- § 25 Sonstige Ermächtigungen für die Geschäftsbereiche anderer Ressorts, des Landtages und des Landesrechnungshofes
- § 26 Immobilienfinanzierungen
- § 27 Maßnahmen im Bereich Barsbüttel
- § 28 Investitionsbank
- § 29 Hilfen für Mecklenburg-Vorpommern und andere Beitrittsländer
- § 30 Hilfen für Osteuropa
- § 31 Ermächtigung zur Änderung der Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben
- § 32 Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes
- § 33 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
- § 34 Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
- § 35 Solländerungen
- § 36 Weitergeltung von Bestimmungen
- Art. 2 Gesetz zur Regelung des Kostenausgleiches im Rahmen der Funktionalreform**
- Art. 3 Aufhebung des Amtsgerichts Bad Bramstedt**

*Inhaltsverzeichnis*

- Art. 4 Änderung des Verwaltungskostengesetzes
- Art. 5 Änderung des Gesetzes über die Errichtung der „Technologiestiftung Schleswig-Holstein“
- Art. 6 Änderung des Jugendförderungsgesetzes
- Art. 7 Inkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I  
Haushaltsgesetz

§ 1  
Feststellung des Haushaltsplanes

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein für das Haushaltsjahr 1999 wird in Einnahme und Ausgabe auf

17.209.659.600 Deutsche Mark

sowie hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen auf

1.823.942.000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2  
Kreditermächtigungen

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf zur Deckung der Ausgaben Kredite bis zum Höchstbetrag von

3.417.699.400 Deutsche Mark

aufnehmen.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 5 % des in § 1 für die Einnahmen und Ausgaben festgestellten Betrages aufnehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf für das laufende Haushaltsjahr die Ermächtigung nach § 18 Abs. 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) bis zu einem Vertragsvolumen von insgesamt 3 000 000 000 Deutsche Mark in Anspruch nehmen. Davon dürfen bis zur Hälfte auf Verträge entfallen, die Zinsoptionen zum Gegenstand haben.

(4) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf Kassenverstärkungskredite (auch durch Ausgabe von Schatzwechseln oder Schatzanweisungen) bis zu 8 % des in § 1 für Einnahmen und Ausgaben festgestellten Betrages aufnehmen.

(6) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Schleswig-Holstein entfallenden Anteil aufnehmen. Ferner darf das Ministerium für Finanzen und Energie Darlehen aus dem sonstigen öffentlichen Bereich aufnehmen, die zweckgebunden für eine im Haushaltsplan veranschlagte Maßnahme gewährt werden und die zinsgünstiger als Kapitalmarktdarlehen sind.

### § 3

#### Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Über die Bestimmung des § 41 LHO hinaus darf das Ministerium für Finanzen und Energie Ausgaben sperren, wenn und soweit hierfür unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. Die dadurch freigewordenen Beträge sind zur Minderung des Bedarfs an Kreditmarktmitteln zu verwenden.

(2) Nach § 41 LHO und nach Absatz 1 gesperrte Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

### § 4

#### Betragsgrenzen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen

(1) Der gemäß § 37 Abs. 2 Buchst. a LHO zu bestimmende Betrag wird auf 1 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(2) Der gemäß § 37 Abs. 3 LHO zu bestimmende Rahmen wird auf mehr als 1 000 000 Deutsche Mark bis zu 5 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Für Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 LHO) gelten der Betrag aus Absatz 1 und der Rahmen aus Absatz 2 für die Fälligkeitsbeträge pro Haushaltsjahr.

### § 5

#### Änderung sonstiger Vorschriften der Landeshaushaltsordnung

§ 49 Abs. 2 LHO ist für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Landes im Haushaltsjahr 1999 in folgender Fassung anzuwenden:

Wer als Beamtin oder Beamter befördert wird, kann frühestens mit Wirkung von dem Tag, an dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in eine entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden.

### § 6

#### Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 oder des § 38 Abs. 1 LHO vorliegt, in Ausgaben oder in Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind.

(2) Unvorhergesehene dringliche Ausgaben, in denen kein Fall des § 37 Abs. 1 LHO vorliegt, dürfen bis zu einem Betrag von 200 000 Deutsche Mark im Einzelfall geleistet werden, wenn auf Antrag des Ministeriums für Finanzen und Energie der Ausschuß für Finanzen einwilligt und die finanzielle Deckung gesichert ist. Der Gesamtbetrag der Ausgaben darf 3 000 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Gleiches gilt für unvorhergesehene dringliche Maßnahmen, die das Land zur Leistung von Ausgaben bis zu einem Betrag von 200 000 Deutsche Mark im Einzelfall in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können und auf die § 38 Abs. 1 der LHO keine Anwendung findet. Der Gesamtbetrag der in künftigen Haushaltsjahren zu leistenden Ausgaben darf in diesem Fall 3 000 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 oder des § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO vorliegt, zur Bindung von Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen bis zu einem Gesamtbetrag von 3 000 000 Deutsche Mark gegen finanzielle Deckung einwilligen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 oder § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO vorliegt, zur Bindung von Mitteln der Europäischen Union in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen für Maßnahmen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 500 000 Deutsche Mark gegen Deckung einwilligen.

(5) Im Kapitel 0101 dürfen bei Titel 533 01 bis zu 100 000 Deutsche Mark zusätzlich verausgabt werden, die infolge Nichtbesetzung von Planstellen und Stellen für Landtagsstenographinnen und Landtagsstenographen bei den Titeln 422 01 und 425 01 erspart werden.

### § 7

#### Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Die in den Personalausgabeansätzen für Besoldungs- und Tariferhöhungen eingestellten Beträge sind gesperrt. Einzelheiten regelt das Ministerium für Finanzen und Energie im Rahmen der Haushaltsführung.

(2) Im Einzelplan 12 dürfen bei den Hauptgruppen 7 und 8 mit Ausnahme der Gruppe 711 Ausgaben nur mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie geleistet werden.

(3) Im Einzelplan 12 dürfen die Ausgaben im Kapitel 1212 mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 1212 - 251 02 sowie bis zur Hälfte der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1212 - 131 01 und bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1212 - 341 02 überschritten werden.

(4) Im Einzelplan 12 sind die Ausgaben für die Bauunterhaltung (Gruppe 519) übertragbar.

(5) Aus den Ausgaben der Titel 422 03 dürfen auch die Vergütungen der Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des § 6 a Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes gezahlt werden.

(6) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen aus

1. der Anfertigung von Fotokopien und aus Vielfältigungen für Dritte -
  2. der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernsprengeräte -
  3. Schadensersatzleistungen Dritter, die nicht im Zusammenhang mit Kfz-Unfällen stehen, insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Betriebsstoffen und Ersatzteilen an Dritte -
  4. Erstattungen Dritter im Zusammenhang mit Ausgaben des Titels 517 01 -
- den Ausgaben der Obergruppe 51 zu.

- (7) Erstattungen für Personalausgaben der Obergruppe 42 können abweichend von § 35 LHO von den Ausgaben abgesetzt werden.
- (8) Der Überschuß der Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer (Titel 1101 - 059 01) über die Ausgaben gemäß § 31 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes ist bei Titel 0405 - 883 61 (TG 61) - Zuweisungen an Kreise und Gemeinden für Investitionen - zu übertragen.
- (9) Die durch die Einsparung von Stellen für Reinigungskräfte im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdenden Mittel dürfen mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie bis zu dieser Höhe zugunsten des Titels 517 01 verwendet werden.
- (10) Die durch die Einsparung von Stellen für Pförtnerdienste und Botendienste im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdenden Mittel dürfen mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie für Werkverträge (Gruppe 533) zwecks Privatisierung der Pförtnerdienste und Kurierdienste verwendet werden.
- (11) Vor der Ausgliederung von Serviceleistungen aus dem Bereich der Kernaufgaben des Landes sind grundsätzlich alle Formen der Verselbständigung zu prüfen und gegebenenfalls zu erproben, und zwar nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, des Wettbewerbs, der Angebotssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger, der Sozialverträglichkeit für die Beschäftigten und im Rahmen der Vorgaben des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein. Verselbständigte Formen des öffentlichen Dienstes sind durch entsprechende personelle und sachliche Ausstattung in den Stand zu versetzen, sich wettbewerbsfähig mit Dritten um die optimale Erledigung der Aufgaben zu bewerben. Bei der Verselbständigung sind geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und sonstige Beschäftigungsverhältnisse, die nicht sozialversicherungspflichtig sind, nicht zu begründen. Ferner sind diese beim Vergleich der Wirtschaftlichkeit im Verhältnis mit Dritten nicht zu berücksichtigen. Werden Serviceaufgaben endgültig oder zeitweise durch Vertrag auf Dritte übertragen, sind solche Beschäftigungsverhältnisse vertraglich auszuschießen.
- (12) Zins- und Tilgungsbeiträge für Darlehen zur Beschaffung von Stromsparleuchten, die zusammen mit den Stromabrechnungen von den Energieversorgungsunternehmen eingezogen werden, gehören abweichend von den §§ 13 und 17 LHO für den Bereich des Landes zu den Stromkosten.

(13) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, für die Durchführung des „Sabbatjahres“ in den jeweiligen Kapiteln Titel mit der Zweckbestimmung „Zuführung an die Rücklage ‘Sabbatjahr‘“ einzurichten und für einseitig deckungsfähig zu Lasten der Personalkostentitel zu erklären.

(14) Für die Beschäftigung von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können zu Lasten von Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesanstalt für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge auch über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.

(15) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, für nicht verbrauchte Ausgaben der Obergruppe 42 innerhalb eines Einzelplans Titel für Zuführungen an zweckgebundene Rücklagen, Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten. Die Mittel aus den Rücklagen sind im Folgejahr für Maßnahmen zu verausgaben, die dem Personal zugute kommen, wie Fortbildung, DV-Ausstattung, Raumausstattung oder solche, die frauenpolitischen Belangen dienen. In diesem Fall ist auch die Beschäftigung zusätzlicher Aushilfskräfte möglich. Die Mittel dienen somit der Verstärkung der entsprechenden Ausgabentitel.

(16) Das Ministerium für Finanzen und Energie unterrichtet den Finanzausschuß, wenn im Verlauf des Haushaltsjahres erkennbar wird, daß bestimmte Ausgabentitel voraussichtlich in erheblichem Umfang nicht ausgeschöpft werden.

(17) Beabsichtigt die Landesregierung, nicht oder nicht voll ausgeschöpfte Ausgabentitel bei nicht-investiven Zuwendungen zur Erwirtschaftung im Haushaltsplan festgesetzter globaler Minderausgaben einzusetzen, stellt sie zuvor das Benehmen mit dem Finanzausschuß her.

(18) Die durch Einsparungen bei den Titeln der Gruppe 517 freiwerdenden Mittel dürfen für die Installation von sogenannten Schmutzfangzonen verwendet werden.

(19) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf im Einvernehmen mit dem Innenministerium und mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen für die im Rahmen der Funktionalreform vorgesehene Übertragung von bisher vom Land wahrgenommenen Aufgaben auf die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte Haushaltsmittel gegen Deckung bereitstellen und die erforderlichen Titel einrichten. Zur Finanzierung des Kostenausgleichs wird das Ministerium für Finanzen und Energie ermächtigt, Ausgabeansätze zu sperren sowie Planstellen und Stellen mit kw-Vermerk zu versehen.

(20) Im Kapitel 1009 - Internat der Staatlichen Internatsschule für Hörgeschädigte in Schleswig - sind die Ausgaben der Hauptgruppe 4 zugunsten der Hauptgruppen 5 und 8 sowie die Ausgaben der Hauptgruppe 5 zugunsten der Hauptgruppe 8 deckungsfähig. Innerhalb der jeweiligen Hauptgruppen sind die Ausgaben der Kapitel 1009 und 1010 gegenseitig deckungsfähig. § 9 Abs. 7 Haushaltsgesetz 1999 findet keine Anwendung.

Einnahmen (bei Leertiteln) bzw. Mehreinnahmen bei den Titeln der Obergruppen 11 und 12 sowie bei Titel 243 01 dürfen für Ausgaben bzw. Mehrausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 5 und 8 verwendet werden. Übertragbar auch in Höhe der nicht verbrauchten Einnahmen bzw. Mehreinnahmen.

Etwaige Ausgabereste unterliegen nicht der zeitlichen Verfügungsbeschränkung des § 45 Abs. 2 Satz 1 LHO; § 45 Abs. 3 Satz 1 und 2 finden keine Anwendung.

(21) Auf Antrag des Innenministeriums darf das Ministerium für Finanzen und Energie Haushaltsmittel für zentrale Dienste vom Einzelplan 04 in andere Einzelpläne umsetzen.

## § 8

### Bewirtschaftungsmaßnahmen im Bereich der Hochschulen und Fachhochschulen

(1) In den Kapiteln 0720 bis 0729 und 0734 dürfen Ausgabereste gebildet und mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie in Anspruch genommen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 45 Abs. 3 LHO vorliegen. In Abweichung von § 19 Abs. 1 LHO sind in diesen Kapiteln auch die Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 übertragbar.

(2) In Abweichung von §§ 8, 11 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 LHO stehen in den Kapiteln 0721 bis 0729 und 0734 nicht zweckgebundene Einnahmen der Hauptgruppe 1 für Ausgaben in den entsprechenden Kapiteln zur Verfügung.

(3) In den Kapiteln 0721 bis 0729 und 0734 dürfen Beträge für Zeitbeschäftigungsverhältnisse im Umfang von bis zu 5 % der Stellen in den Stellenübersichten zusätzlich verausgabt werden, die auch gegenüber dem Haushaltssoll erspart werden infolge vorübergehender Nichtbesetzung von Planstellen und Stellen sowie Einsparungen bei den Ausgaben der Gruppe 427 mit Ausnahme des Titels 427 11 sowie der Titelgruppen.

(4) Über die Deckungsmöglichkeiten des § 20 LHO hinaus sind innerhalb der Kapitel 0721 bis 0734 die Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 6 sowie 7 und 8 jeweils unter sich gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus sind die Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 6 einseitig deckungsfähig zugunsten der Hauptgruppen 7 und 8.

Darüber hinaus sind in den genannten Kapiteln die Ausgaben der Hauptgruppe 5 zugunsten der Ausgaben der Hauptgruppen 4 und 6 bis 8 sowie die Ausgaben der Hauptgruppe 6 zugunsten der Ausgaben der Hauptgruppen 5, 7 und 8 einseitig deckungsfähig.

(5) § 20 Abs. 1 und 2 LHO sowie der Absatz 4 dieser Bestimmung gelten nicht, wenn hinsichtlich der Deckungsfähigkeit durch Haushaltsvermerke besondere Regelungen getroffen sind.

(6) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie Mittel aus den Kapiteln 0720 bis 0729, 0734 und 0743 nach 0720 - Titelgruppe 63 - zum Aufbau eines Wissenschaftsnetzes Schleswig-Holstein umsetzen.

(7) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie zum Aufbau eines Schiffspools aus dem Kapitel 0731 Mittel umsetzen und Wasserfahrzeuge auch kostenlos der Betreibergemeinschaft Deutsche Forschungsschiffe übereignen.

(8) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die Universitätsklinik in das Betriebsmittelverfahren für öffentliche Kassen einzubeziehen.

Das Nähere ist durch Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie den beiden Universitätskliniken zu vereinbaren.

#### § 9

#### Deckungsfähigkeit

(1) Abweichend von § 20 LHO sind innerhalb eines Einzelplans alle Ausgaben der Obergruppe 42 und der Titel 442 01 gegenseitig deckungsfähig.

(2) Im Kapitel 1105 sind jeweils unter sich gegenseitig deckungsfähig

1. die Ausgaben der Titel 431 01, 432 01 bis 432 30,
2. die Ausgaben der Titel 641 01, 642 01, 643 01 und 671 01.

(3) Im Einzelplan 12 sind

1. innerhalb der einzelnen Kapitel die Ausgaben der Gruppe 519 und der Gruppe 711 unter sich und gegenseitig deckungsfähig,
2. innerhalb des Einzelplans mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Gruppen 712 bis 749.

(4) Im Kapitel 0605 (landeseigene Häfen) sind innerhalb des Kapitels die Ausgaben der Gruppen 711 bis 771 gegenseitig deckungsfähig.

Bei erheblicher Abweichung im Sinne des § 54 LHO bedarf es der Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie.

(5) Im Kapitel 1309 - Forstämter - sind die Ausgaben der Hauptgruppe 5 sowie die Ausgaben für Investitionen jeweils unter sich gegenseitig deckungsfähig. Gleichzeitig sind die Ausgaben der Hauptgruppe 5 einseitig deckungsfähig zugunsten der Ausgaben für Investitionen.

(6) In den Forstämtern sind innerhalb des Kapitels 1309 infolge vorübergehender Nichtbesetzung von Waldarbeiterstellen bei Titel 426 01 je nichtbesetzte Stelle Beträge bis zu 3 000 Deutsche Mark pro Monat einseitig deckungsfähig zugunsten der Hauptgruppen 5, 7 und 8. Dabei ist der Titelantrag einschließlich eventueller im Einzelplan 11 veranschlagter linearer Steigerungen einzuhalten.

(7) § 20 Abs. 1 und 2 LHO sowie die Absätze 1 bis 5 dieser Bestimmung gelten nicht, wenn hinsichtlich der Deckungsfähigkeit durch Haushaltsvermerke besondere Regelungen getroffen sind.

(8) Dem Polizeiverwaltungsamt, dem Landeskriminalamt und den Polizeidirektionen sollen die für die jeweiligen Dienstbereiche vorgesehenen Haushaltsmittel aufgeschlüsselt so zugewiesen werden, daß das Innenministerium über § 20 Abs. 1 und 2 LHO hinaus eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Titel der Hauptgruppe 5 sowie eine einseitige Deckungsfähigkeit der Hauptgruppe 5 zugunsten der Hauptgruppe 8 zulassen kann.

(9) Innerhalb der Einzelpläne sind Ausgaben, soweit sie nach den Erläuterungen zum jeweiligen Titel für den Erwerb von Flugtickets für die Linien Kiel-Köln/Bonn und Kiel-Berlin vorgesehen sind, gegenseitig deckungsfähig. Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit für Titel ohne entsprechende Erläuterungen oder für Titel anderer Einzelpläne ist nur mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie zulässig.

§ 10  
Stellenübersichten

(1) § 49 Abs. 5 LHO gilt entsprechend für die Stellenübersichten für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten usw. und sonstige Nachwuchskräfte.

(2) Angestellte im Schreibdienst sind in den mit Vergütungsgruppe VII (Schreibdienst) ausgewiesenen Stellen zu führen.

(3) Die Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie nach § 49 Abs. 5 Satz 2 LHO ist nicht erforderlich bei Abweichungen von den Stellenübersichten für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, soweit sie durch nach den Tarifverträgen vorzunehmende Höhergruppierungen - im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist - bedingt sind.

(4) Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist höhergruppiert worden sind, sind auf den Stellen zu führen, aus denen die Höhergruppierungen erfolgt sind.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen dieses im Haushaltsjahr 1999 zwangsläufig erfordern.

§ 11 a  
Ausbringung, Hebung und Umwandlung  
von Leerstellen

(1) Die jeweiligen obersten Landesbehörden dürfen Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für

1. Beamtinnen und Beamte, die nach nach **§ 88 a Abs. 2 Satz 1 oder nach § 88 c Abs. 1** des Landesbeamtengesetzes oder Richterinnen und Richter, die nach **§ 7 Abs. 1 Nr. 2 oder § 7 a Abs. 1** des Landesrichtergesetzes beurlaubt werden,
2. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die nach **§ 50 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 55 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder oder nach § 13 Abs. 3 des Gleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652)** in entsprechender Anwendung des **§ 88 a und § 88 c** des Landesbeamtengesetzes beurlaubt werden,

3. die Dauer des Urlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch **Artikel 38 des Gesetzes vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390)** oder der Erziehungsurlaubsverordnung vom 7. Juli 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 284), geändert durch Verordnung vom 2. August 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 572).
4. die Dauer der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom **17. Januar 1997 (BGBl. I S. 22, ber. S. 298)** und nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1993 S. 24), geändert durch **Verordnung vom 27. Oktober 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 460)**,
5. Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter, die zum Grundwehrdienst oder Zivildienst einberufen werden oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16 a Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch **Artikel 2 Abs. 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108)** leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung zum Grundwehrdienst, zum Zivildienst oder des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit.
6. die Dauer der Beurlaubung oder Abordnung zu Dienstleistungen an Schulen im Ausland,
7. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, sofern aufgrund einer längeren Erkrankung Krankenbezüge nach § 37 und § 71 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 42 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder in den jeweils geltenden Fassungen nicht mehr zu zahlen sind.
8. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach § 59 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 62 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht.

9. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die als Abgeordnete in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählt sind, wenn ihnen nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 oder § 45 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 475), auf Antrag Urlaub ohne Bezüge gewährt worden ist.
10. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Angestellte, die als Abgeordnete in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählt sind, wenn sie nach § 35 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes aus ihrem Amt ausgeschieden sind.
11. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die als Abgeordnete in den Deutschen Bundestag gewählt sind,
12. Beamtinnen und Beamte, die nach § 88 a Abs. 1 in Verbindung mit § 88 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes bzw. § 7 b Abs. 4 Landesrichtergesetz teilbeschäftigt sind, für die Dauer der Zeit, in der die Dienstbezüge aus der Rücklage Sabbatjahr refinanziert werden.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf auf Antrag der Obersten Landesbehörden weitere Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen, wenn Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter länger als sechs Monate entweder ohne Weiterzahlung der Bezüge beurlaubt oder zu einem anderen Dienstherrn oder einer anderen Einrichtung abgeordnet oder entsendet werden.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf

1. auf Antrag der Obersten Landesbehörden Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Angestellte, die für einen begrenzten Zeitraum zum Landesrechnungshof Schleswig-Holstein abgeordnet oder versetzt werden oder abgeordnet oder versetzt worden sind.
2. bis zu 5 Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Angestellte, die für einen begrenzten Zeitraum zur Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein versetzt werden. In den Vorjahren ausgebrachte Leerstellen sind anzurechnen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen

1. für Richterinnen und Richter, die länger als 6 Monate an den Schleswig-Holsteinischen Landtag oder zu anderen Behörden des Landes abgeordnet werden. Dabei dürfen Planstellen der Besoldungsgruppen A 13 (höherer Dienst) oder A 14 mit Richterinnen oder Richtern der Besoldungsgruppe R 1 und Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 mit Richterinnen oder Richtern der Besoldungsgruppe R 2 besetzt werden.
2. für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die für einen begrenzten Zeitraum als Richterinnen oder Richter kraft Auftrags abgeordnet werden.
3. in den Fällen, in denen Beamtinnen oder Beamte gemäß § 57 des Landesbeamtengesetzes erneut in ein Beamtenverhältnis berufen werden.
4. wenn partiell dienstunfähigen Beamtinnen oder Beamten nach § 54 Abs. 3 und § 201 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes eine Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle übertragen wird.

(5) Über den weiteren Verbleib der Leerstellen nach den Absätzen 2 bis 4 ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(6) Die jeweiligen obersten Landesbehörden oder das Ministerium für Finanzen und Energie dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 Leerstellen heben, sobald die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeiter befördert oder höhergruppiert werden sollen, sowie Leerstellen für beamtete Hilfskräfte in Leerstellen für planmäßige Beamtinnen und Beamte umwandeln, sobald eine beamtete Hilfskraft einen Anspruch auf Anstellung hat.

#### § 11 b

#### Ausbringung und Übertragung von Planstellen und Stellen

Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, auf Antrag der Fachministerien

1. für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 16 Planstellen und Stellen auszubringen. Die Planstellen und Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen. In den Vorjahren ausgebrachte Planstellen und Stellen sind anzurechnen.

2. bis zu 86 zusätzliche mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, spätestens nach 3 Jahren“ zu versehende Stellen in den jeweiligen Einzelplänen auszubringen, soweit sie zur Übernahme aller Nachwuchskräfte - Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Auszubildende - erforderlich sind, die ihre Ausbildung **beim Innenministerium, beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales** oder in der Steuerverwaltung des Landes Schleswig-Holstein abgeleistet und die entsprechende Abschlußprüfung bestanden haben.
3. zur Reduzierung von Überstunden weitere Planstellen und Stellen ausbringen. Die hierfür notwendigen Mehrausgaben sind dauerhaft durch den Abbau der Mittel für Überstunden zu decken. Ein Kontrollverfahren ist einzuführen.
4. Weitere Planstellen und Stellen für den Religionsunterricht sind gegen Deckung der Mehrausgaben durch Reduzierung der Mittel für die Erteilung von Religionsunterricht durch Kirchenkräfte auszubringen.
5. im Rahmen der Hochschulprogramme des Bundes und der Länder zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten.
6. bis zu 110 unbesetzte Planstellen und Stellen, die den Vermerk „künftig wegfallend“ tragen, zweckgebunden für die Einstellung arbeitsloser Schwerbehinderter bereitzustellen; er kann die Planstellen und Stellen dabei auch zwischen den Einzelplänen übertragen. Mit der Bereitstellung ist der Vermerk in „künftig wegfallend mit dem Ausscheiden der schwerbehinderten Stelleninhaberin oder des schwerbehinderten Stelleninhabers“ zu ändern. § 47 LHO findet insoweit keine Anwendung. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus den Vorjahren sind anzurechnen. Auf die gemäß § 12 Abs. 14 und 15 Haushaltsgesetz 1994 einzusparenden Planstellen/Stellen findet diese Bestimmung keine Anwendung.
7. im Kapitel 0410 bis zu 95 zusätzliche, mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, spätestens nach drei Jahren“ zu versehende Stellen auszubringen, soweit solche Planstellen zur Übernahme aller Nachwuchskräfte der Landespolizei nach bestandener Prüfung erforderlich sind.

8. zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen für

a) auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähige oder volldienstunfähige Lehrkräfte und

b) vorzeitig in den Ruhestand versetzte Lehrkräfte, die nach ihrer Reaktivierung auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähig oder voll dienstunfähig sind,

bis zu 15 zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten. Die Planstellen und Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin“ und können in andere Einzelpläne übertragen werden.

In Anspruch genommene Ermächtigungen aus dem Vorjahr sind anzurechnen.

Wirksam gewordene Vermerke „künftig wegfallend mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin“ fallen dem Ermächtigungsrahmen wieder zu (Stellenpool).

Der in 1999 entstehende Mehrbedarf wird gedeckt durch Einsparungen in Höhe von 60 % zu Lasten des Kapitels 1105 - Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeiträge - und zu 40 % vom jeweiligen aufnehmenden Ressort.

Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die zur Deckung erforderlichen Haushaltsmittel umzusetzen.

9. in den Kapiteln 0801 und 0812 Planstellen und Stellen für die Übernahme von Bediensteten und Beschäftigten der Landwirtschaftskammer **im Zusammenhang mit der Neuordnung des landwirtschaftlichen Schul- und Beratungswesens** auszubringen. Die notwendigen Mittel für alle **persönlichen Kosten** (§ 85 Abs. 3 SchulG) sowie die **Sachkosten der landwirtschaftlichen Berufsfachschulen** sind aus Kapitel 0802 - MG 04 umzusetzen.

#### § 11 c

#### Sonstige Ermächtigungen für personalbewirtschaftende Maßnahmen

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, zur Bildung eines zentralen Stellenpools für arbeitslose Schwerbehinderte

1. bis zu 60 Planstellen und Stellen mit den entsprechenden Haushaltsmitteln aus den Einzelplänen 05, 06, 07, 08, 09, 10, 13 und 16 in den Einzelplan 04 umzusetzen und

2. bis zu 30 Stellen im Einzelplan 04 zusätzlich auszubringen, soweit die hierfür notwendigen Mehrausgaben durch personenbezogene Fördermittel, die die Arbeitsverwaltung und die Rehabilitationsträger für die Einstellung Schwerbehinderter gewähren, gedeckt sind.

In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

Darüber hinaus sollen in der Landesverwaltung mindestens 6 % der neu zu besetzenden Stellen für Auszubildende, Anwärterinnen und Anwärter mit Schwerbehinderten besetzt werden. Das Nähere regelt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie.

(2) Innerhalb der Einzelpläne dürfen in den Kapiteln ausgebrachte Planstellen und Stellen auch in anderen Kapiteln in Anspruch genommen werden. Dabei darf es zu keiner Verstärkung des Kapitels 01 'Ministerium' oder 0907 'Bundesangelegenheiten, Vertretung des Landes Schleswig-Holstein in Bonn' kommen. Über den weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf bei Bedarf auf Antrag der Fachministerien Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter in Planstellen vergleichbarer Besoldungsgruppen umwandeln.

(4) Das Innenministerium darf mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie zur Sicherung des Nachwuchses für die Polizei bis zu 200 Bewerberinnen und Bewerbern für die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im mittleren und gehobenen Dienst Zusagen für die Einstellung im Jahr 2000 geben.

(5) Die Überbrückungshilfe für die im Rahmen der Vereinbarung nach § 59 des **Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein** über die einvernehmliche Beendigung von Arbeitsverhältnissen unter sozialer Absicherung der ausscheidenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zum 31. Dezember 1997 ausgeschiedenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darf bei den Personaltiteln verausgabt werden, aus denen die Vergütungen während der Zeit im öffentlichen Dienst gezahlt worden sind. Die Erstattungen an die Arbeitsverwaltung dürfen gegen Einsparung an anderer Stelle aus einem neu einzurichtenden Leertitel „Sonstige Erstattungen an die Bundesanstalt für Arbeit“ geleistet werden. Mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers entfällt die betreffende Stelle grundsätzlich sofort. Die Wiederbesetzung einer Stelle ist nur in Ausnahmefällen mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie gegen Einsparung einer vergleichbaren Stelle für Angestellte oder für Arbeiterinnen und Arbeiter oder einer vergleichbaren Planstelle für Beamtinnen oder Beamte möglich. In Ausnahmefällen können auch Stellen oder Planstellen eingespart werden, die der nächst niedrigeren Vergütungs-, Lohn- oder Besoldungsgruppe des jeweiligen Verwaltungsbereiches angehören. In diesen Fällen ist die Differenz zwischen der vom Auflösungsvertrag betroffenen Stelle und der zur Einsparung vorgesehenen niedrigeren Stelle oder Planstelle dauerhaft einzusparen.

§ 12

Besetzung von Planstellen und Stellen

(1) Ist eine Planstelle oder eine Stelle bei Titel 422 02 mit einer teilzeitbeschäftigten Beamtin, einem teilzeitbeschäftigten Beamten, einer teilzeitbeschäftigten Richterin oder einem teilzeitbeschäftigten Richter besetzt, darf die Planstelle oder Stelle mit einer weiteren teilzeitbeschäftigten Beamtin oder Richterin oder einem teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richter besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen oder Richter darf die regelmäßige Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Beamtin oder Richterin oder eines vollbeschäftigten Beamten oder Richters nicht überschreiten.

(2) Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter dürfen mit nichtvollbeschäftigten Kräften in der Weise besetzt werden, daß auf einer Stelle mehrere nichtvollbeschäftigte Kräfte derselben oder einer niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit der auf einer Stelle geführten teilbeschäftigten Kräfte darf die regelmäßige Arbeitszeit einer Angestellten oder Arbeiterin oder eines Angestellten oder Arbeiters nicht überschreiten.

(3) Ist eine Planstelle oder Stelle mit einer in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählten Beamtin, Angestellten oder Arbeiterin oder einem in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählten Beamten, Angestellten oder Arbeiter besetzt, der oder dem gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes zur Ausübung des Mandats die Arbeitszeit auf 40 % der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt worden ist, darf die Planstelle oder Stelle mit einer weiteren teilzeitbeschäftigten Beamtin, Angestellten oder Arbeiterin oder einem weiteren teilzeitbeschäftigten Beamten, Angestellten oder Arbeiter besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeiter darf die regelmäßige Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Beamtin, Angestellten oder Arbeiterin oder eines vollbeschäftigten Beamten, Angestellten oder Arbeiters nicht überschreiten.

(4) Soweit bei Besetzungen nach den Absätzen 1 und 2 die regelmäßige Arbeitszeit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters unterschritten wird, dürfen diese Unterschreitungen von mehreren Planstellen oder Stellen jeweils für sich zusammengerechnet werden, und insoweit dürfen darauf nichtvollbeschäftigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter derselben oder einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe geführt werden. Bei Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern darf bei Teilbeschäftigung die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden. Satz 2 gilt nicht bei Teilbeschäftigungen im Rahmen des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

(5) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 kann bei Teilzeitbeschäftigungen, die vor dem 15. August 1988 vereinbart worden sind, eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden zugrunde gelegt werden.

- (6) Innerhalb der einzelnen Kapitel dürfen**
- 1. besetzbare Planstellen mit Kräften jeweils vergleichbarer oder niedrigerer Laufbahnen, Vergütungs- oder Lohngruppen und**
  - 2. besetzbare Stellen mit Kräften jeweils vergleichbarer oder niedrigerer Vergütungs- und Lohngruppen**

**besetzt werden**

Darüber hinaus darf eine Stelle für eine Beamtin oder einen Beamten im Vorbereitungsdienst mit einer Nachwuchskraft im privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis einer gleichen Laufbahn besetzt werden.

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Ausgaben sind bei den für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils zutreffenden Titeln zu buchen.

(7) Ab 1. Januar 1999 darf von den durch Ausscheiden aus dem Landesdienst freiwerdenden Planstellen und Stellen bei den Titeln 422 01, 422 02, 425 01 und 426 01 (ohne Kap. 0711 - 0716, 0721 - 0734) nur jede zweite wiederbesetzt werden. Diese Wiederbesetzungssperre endet, sobald die Zahl der im Haushalt 1996 ausgebrachten kw-Vermerke je Einzelplan (ohne kw-Vermerke bei Stellen für freigestellte Personalratsmitglieder, für Schwerbehinderte und für in der Ausbildung befindliche Nachwuchskräfte) durch Nichtbesetzung von Planstellen und Stellen erreicht ist.

Einzelheiten und Ausnahmen regeln für den Einzelplan 01 der Präsident des Landtages, für den Einzelplan 02 der Präsident des Landesrechnungshofes und im übrigen das Ministerium für Finanzen und Energie.

§ 13

Grundstücksangelegenheiten

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 5 LHO gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. c) sowie in folgenden Fällen zulassen

1. zur grundbuchrechtlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken,
2. zur ganz oder teilweise unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gem. § 1 Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes Eigentümer oder Nutzungsberechtigter an gewonnenen Land- und Hafentflächen und errichteten Bauwerken geworden ist. § 64 Abs. 2 und 3 LHO findet insoweit keine Anwendung; ab einer Grundstücksfläche von mehr als 5 000 qm ist bei Übertragung des Eigentums der Finanzausschuß vor Einwilligung zu unterrichten.
3. zur unentgeltlichen Übertragung von Kleientnahmeflächen in der Gemarkung Wyk/Föhr auf den Deich- und Sielverband Föhr.

(2) In Einzelfällen wird zugelassen, daß landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im Sinne der §§ 136 bis 171 des Baugesetzbuchs erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme zum sanierungswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet.

(3) Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten darf auf die Erhebung von Entgelten für das Befahren der landeseigenen Seen mit Booten verzichten, deren Beschaffenheit über den Rahmen des Gemeingebrauchs hinausgeht.

(4) Die Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie landeseigene Grundstücke, die der Sicherung von Flächenansprüchen des Naturschutzes dienen sollen, unentgeltlich auf die Stiftung Naturschutz oder andere geeignete Träger übertragen. Die Übertragung von Grundstücken mit einem geschätzten Gesamtwert von mehr als 500 000 Deutsche Mark bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Finanzen.

(5) Bei der im Zuge des Treuhandvertrages mit der Wohnungsbaugesellschaft Schleswig-Holstein zur Neuordnung des Schloßgebietes Plön erfolgenden Veräußerung von Grundstücken, Grundstücksrechten und Gebäuden werden notwendige Baumaßnahmen im Schloßgebäude und Maschinenhaus ohne Beteiligung der **Gebäudemanagement Schleswig-Holstein** durchgeführt. Die Kosten dieser Maßnahmen dürfen insgesamt bis zu 3 500 000 Deutsche Mark betragen. Eine Vorfinanzierung durch die WObAU Schleswig-Holstein darf 1 000 000 Deutsche Mark nicht überschreiten. Die Kosten aus dem Treuhandvertrag sind aus den Erlösen aus diesem Vertrag oder innerhalb des Einzelplans 07 zu decken. Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, auf Antrag die dafür erforderlichen Titel mit Haushaltsvermerk zur Mittelumsetzung einzurichten.

#### § 14

##### Sonstige Vermögensgegenstände

(1) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, daß von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben unberührt.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 5 LHO zulassen

- a) zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums von für Zwecke des Landes entbehrlichen Geräten, Einrichtungsgegenständen und Fahrzeugen an osteuropäische Staaten, insbesondere Ostseeanrainerstaaten, sofern eine Ersatzbeschaffung nicht erforderlich ist oder die Aufwendungen für eine Ersatzbeschaffung im Haushalt veranschlagt oder bereits finanziert sind,
- b) zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums an Geräten unter anderem zur Prüfung von Bau- und Werkstoffen unter ökologischen Gesichtspunkten auf einen oder mehrere gemeinnützigen/gemeinnützige Träger,
- c) zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen in landeseigenen Häfen oder der Übertragung oder Überlassung unter vollem Wert.

§ 15

Bürgschafts- und andere Verträge

- (1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 750 000 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.
- (2) Über die Ermächtigung des Absatzes 1 hinaus darf das Ministerium für Finanzen und Energie gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr zur Sicherung der Finanzierung des Schiffbaus auf schleswig-holsteinischen Werften Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zum Höchstbetrag von insgesamt 700 000 000 Deutsche Mark übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.
- (3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr zur Sicherung von Arbeitsplätzen in dringenden Fällen, in denen Betriebe in existenzbedrohende Schwierigkeiten geraten sind, die Übernahme von Gewährleistungen auch ohne abschließende Prüfung aller für die Bürgschaftsübernahme erforderlichen Voraussetzungen bis zu einem Höchstbetrag von 4 000 000 Deutsche Mark zusagen.
- (4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Sicherung der Finanzierung, die der Errichtung, Modernisierung und Erhaltung von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens durch Unternehmen und Vereinigungen des privaten Rechts und Träger der freien Wohlfahrtspflege dienen, Bürgschaften und Gewährleistungen bis zu einem Höchstbetrag von 10 000 000 Deutsche Mark übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.
- (5) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken oder künftigen finanziellen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(6) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Absicherung der dem Land Schleswig-Holstein oder der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf überlassenen Leihgaben eine Landesgarantie bis zur Höhe von insgesamt 250 000 000 Deutsche Mark übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

Das Nähere regelt das Ministerium für Finanzen und Energie im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

(7) Das Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau darf sich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie gegenüber der IB verpflichten, die bei der Investitionsbank (IB) ab 1. Januar 1998 entstehenden Darlehensforderungen zum Nennwert bis zur Höhe von 380 000 000 Deutsche Mark nach Verrechnung von Tilgungen auf Anfordern zu übernehmen.

(8) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten zur Sicherung der Finanzierung der Maßnahme zur Sanierung des Altstandortes Neue Metallhütte Lübeck unentgeltlich Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zu einem Höchstbetrag von 60 000 000 Deutsche Mark übernehmen.

#### § 16

##### Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Innenministeriums

(1) Das Innenministerium wird ermächtigt, den Kreisen und kreisfreien Städten, die Standorte von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584), oder deren Unterkünfte sind, für das Personal, das die Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 des Asylverfahrensgesetzes oder die Behandlung nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) ausführt, die Übernahme des Risikos bei Kündigungsschutzklagen zuzusagen.

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, Kreisen, Gemeinden und anderen Trägern Erstattungen für Aufwendungen von bis zu 2 000 000 Deutsche Mark jährlich bis zu einer Dauer von fünf Jahren, in Ausnahmefällen mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie auch für einen längeren Zeitraum, zuzusagen, die ihnen für die Anmietung oder Pacht geeigneter Gebäude zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern entstehen.

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, ein Telefon- und Datennetz für alle Dienststellen des Landes, gegebenenfalls zusammen mit anderen Betreibern, einzurichten. Erforderliche Kosten für die Einrichtung und den Betrieb eines solchen Netzes sind aus den veranschlagten Fernmeldegebühren der Ressorts (Gruppierungsnummer 513) zu decken. Auf Antrag des Innenministeriums darf das Ministerium für Finanzen und Energie die erforderlichen Mittel umschichten.

(4) Das Innenministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie zur Sicherung der Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende in Lübeck einen Kaufvertrag über die derzeit angemieteten Gebäude der ehemaligen Trave-Kaserne in Lübeck abzuschließen. Der Kaufpreis, frühestens fällig in 1999, darf 7 000 000 Deutsche Mark - zuzüglich der im Fall eines Ratenkaufs anfallenden Zinsen - nicht überschreiten.

#### § 17

#### Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen und Energie

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, anteilig vom Land auszugleichende Verluste der „Zentrum für maritime Technologie und Seefischmarkt ZTS Grundstücksverwaltung GmbH“, Kiel, mit Forderungen aus Gesellschafterdarlehen und aus bedingt rückzahlbaren Zuschüssen zu verrechnen.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, im Rahmen der Aufnahme der neuen Bundesländer als Anteilseigner in die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Gleichklang mit den übrigen Bundesländern sowie dem Bund entsprechend dem quotalen Anteil des Landes Anteile an den Rücklagen des Landes Schleswig-Holstein auf die neuen Bundesländer unentgeltlich zu übertragen.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, mit einem Unternehmen Regelungen über die Abwicklung von Teilen des zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der VEBA AG, Düsseldorf, am 11. April 1989 geschlossenen Energiesparvertrages zu treffen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, Anteile an der LEG Schleswig-Holstein Landesentwicklungsgesellschaft mbH zu veräußern. Die Beteiligung des Landes am Stammkapital darf 51 % nicht unterschreiten.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die Anteile an der Flughafen Hamburg GmbH zu veräußern.

(6) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, Liegenschaften des Landes zum Verkehrswert an die Investitionsbank zu veräußern und für die veräußerten bebauten und unbebauten Grundstücke langfristige Miet- und Pachtrahmenverträge auf der Basis von Marktmieten abzuschließen. § 64 LHO bleibt unberührt. Das Ministerium für Finanzen und Energie darf bis zu 30 vom Hundert des Veräußerungserlöses einer bei der Investitionsbank einzurichtenden Zweckrücklage Liegenschaften zuführen. Diese Zuführungen werden abweichend von § 15 und § 35 LHO von den Veräußerungserlösen abgesetzt. Das der Zweckrücklage Liegenschaften zugeführte Grundvermögen stellt nach Abzug der Verbindlichkeiten haftendes Eigenkapital der Landesbank dar.

(7) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, finanzielle Mittel aus einer Kapitalherabsetzung bei der „Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH“ (GOES) für die Übernahme von Anteilen der Kommunen an dieser Gesellschaft zu verwenden und sie bis zur Übernahme dieser Anteile der GOES als Darlehen zur Verfügung zu stellen.

(8) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, Anstalt des öffentlichen Rechts, Haushaltsansätze insbesondere zur Finanzierung von Aufgaben in Organleihe, Dienstleistungen und Mieten innerhalb der Einzelpläne beziehungsweise aus den Einzelplänen in das Kapitel 0508 und auf den Titel 1111 - 518 01 umzusetzen.

(9) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Erbbaurechte an Grundstücken zugunsten des Studentenwerks Schleswig-Holstein für den Bau von Studentenwohnheimen und -wohnungen sowie zur Errichtung von Kindertagesstätten unter teilweise oder vollständigem Verzicht auf den Erbbauzins zu bestellen.

§ 18

Sonstige Ermächtigungen für den  
Geschäftsbereich des Ministeriums für  
Wirtschaft, Technologie und Verkehr

(1) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und nach Einwilligung des Ausschusses für Finanzen mit Verkehrsunternehmen Vereinbarungen zur Stabilisierung und Verbesserung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr einschließlich etwaiger SPNV-Ersatzleistungen mit dem Ziel, die Attraktivität zu erhöhen, schließen und dabei zusagen, diese bei einer etwaigen Umsatzsteuerpflicht der Zuschüsse des Landes von entsprechenden Belastungen freizustellen.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie ein Verwaltungsabkommen über die auftragsweise Wahrnehmung von Aufgaben der technischen Aufsicht gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), mit der Freien und Hansestadt Hamburg abschließen und dabei Verpflichtungen zur Erstattung der für die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg aus Einnahmen nicht gedeckten Kosten ab 1999 eingehen.

(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und nach Einwilligung des Ausschusses für Finanzen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Kommunen der Region zur Realisierung eines zweigleisigen Ausbaus der Strecke A 1 der Eisenbahngesellschaft Altona-Kaltenkirchen-Neumünster (AKN) über den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr (ÖSPNV) zu schließen, in der insbesondere auch die Finanzierung geregelt wird. Vereinbart werden kann auch die Beteiligung von Kommunen an Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen außerhalb der Mitfinanzierung als Kreuzungsbeteiligte nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 106 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378).

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr oder anderen betroffenen Ressorts im Zusammenhang mit der Regionalisierung des öffentlichen Personenverkehrs erforderliche Titel einrichten und Mittel einschließlich Verpflichtungsermächtigung umsetzen sowie in zusätzliche Ausgaben einwilligen, die infolge Nichtbesetzung oder Wegfalls von Planstellen und Stellen erspart werden.

(5) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und nach Einwilligung des Ausschusses für Finanzen mit der Freien und Hansestadt Hamburg und den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn Vereinbarungen über ein ÖPNV-Angebot zur ausreichenden und sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen in Hamburg und dem Umland sowie zur Gründung und zum Betrieb einer diesen Zielen dienenden Nahverkehrsinstitution schließen, in denen auch die Finanzierung geregelt wird.

(6) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie für außerplanmäßige Investitionen in den Landeshäfen Brunsbüttel einschließlich vorbereitender Arbeiten bis zur Höhe von insgesamt 50 000 000 Deutsche Mark Ausgaben im Wege des Vorgriffs auf den nächsten Haushalt leisten oder Verpflichtungen eingehen, wenn der Ausschuss für Finanzen einwilligt.

(7) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie zur Sicherung der Durchführung der technischen Bahnaufsicht und der Aufsicht über den Gefahrguttransport auf der Schiene im Bereich der nichtbundeseigenen Eisenbahnen gegenüber Dritten Verpflichtungen bis zur Höhe von 387 000 Deutsche Mark jährlich zuzüglich Kostensteigerungen ab 1999 eingehen.

(8) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr wird ermächtigt, Straßenbaumaßnahmen des Bundes während des laufenden Haushaltsjahres bis zu einem Gesamtbetrag von 30 000 000 Deutsche Mark und bis zu einem Zeitraum von einem Monat aus liquiden Kassenmitteln des Landes zwischenzufinanzieren. Diese Ermächtigung darf nur in Anspruch genommen werden, soweit der Bund die Ablösung der Zwischenfinanzierung zugesichert hat.

(9) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr bei Übernahme oder Umstellung der Verwaltung von Kreisstraßen durch das Land gemäß § 53 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel von anderer Seite zweckgebunden gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt oder die Maßnahmen anderweitig gedeckt sind.

(10) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und nach Einwilligung des Ausschusses für Finanzen mit der Freien und Hansestadt Hamburg und/oder Dritten sowie dem Unternehmen Vereinbarungen mit Finanzierungsregelungen schließen, die regionalen Zuschauungskriterien in bezug auf die Zurechnung, Abgeltung usw. der Ergebnisse der Geschäftstätigkeiten der AKN Eisenbahn AG (AKN) Rechnung tragen. Das Ministerium für Finanzen und Energie darf erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Maßnahmen gedeckt sind.

(11) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und, soweit Personal betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus und nach Einwilligung des Ausschusses für Finanzen im Rahmen der Kommunalisierung und Privatisierung der landeseigenen Häfen Vereinbarungen über die Übertragung des Eigentums von Hafengrundstücken, Wasserflächen und sonstigen Vermögensgegenständen und des Hafensbetriebes einschließlich damit im Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte schließen. Für diese Fälle kann das Ministerium für Finanzen und Energie Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 63 und 64 LHO zulassen; es darf erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Maßnahmen gedeckt sind. Die Übertragung des Hafensbetriebes kann eine Personalüberleitung bzw. -überlassung einschließen.

**(12) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und nach Zustimmung durch den Ausschuß für Finanzen Forderungen aus dem Härtefonds für kleine mittelständische Unternehmen zu einem angemessenen Wert, insbesondere unter Berücksichtigung von Risikoabschlägen, an die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, verkaufen.**

#### § 19

**Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur**

- unbesetzt -

#### § 20

**Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus**

Das Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus wird ermächtigt, bei gemeinsam finanzierten Maßnahmen Mittel der Europäischen Union (EU) bis zur Höhe der im Plan für die Entwicklung des ländlichen Raums in Schleswig-Holstein nach dem Ziel Nummer 5 b für die Förderperiode 1994 bis 1999 (Einheitliches Programmplanungsdokument) für das Jahr 1999 ausgewiesenen Fördermittel und bis zur Höhe der im Integrierten Operationellen Programm des Landes Schleswig-Holstein nach den Leitlinien für Aktionen zur ländlichen Entwicklung für den Förderzeitraum 1994 bis 1999 (IOP Leader II) ausgewiesenen Fördermittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds Landwirtschaft - Abteilung Ausrichtung - zuzusagen.

#### § 21

**Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten**

**(1) Das Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie Vereinbarungen mit anderen Bundesländern über eine gemeinsame Errichtung eines Gebäudes und ggf. einen anteiligen Erwerb bzw. eine Mitnutzung von Gemeinschaftseinrichtungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Ländervertretungen in Berlin zu schließen.**

(2) Das Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie einen Erschließungsvertrag mit der Apothekerversorgung Schleswig-Holstein für den Bau einer Straße über das Grundstück der Justizvollzugsanstalt Kiel abzuschließen und die Straßenflächen unentgeltlich an die Stadt Kiel zu übereignen.

(3) Das Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie gegenüber der EU Gewährleistungen bis zu einem Betrag von 24 000 000 ECU für die Abwicklung des „Operationellen Programms INTERREG II C im Ostseeraum“ zu übernehmen sowie mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein einen Aufgabenübertragungsvertrag gem. § 14 Abs. 2 Investitionsbankgesetz vom 14. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 38), abzuschließen

(4) Das Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie Neu- und Umbauten in den Justizvollzugsanstalten durch Dritte errichten und finanzieren zu lassen sowie Teilbereiche durch Dritte betreiben zu lassen, sofern dies wirtschaftlich ist. Es darf entsprechende Verträge mit privaten Investoren oder landesnahen Einrichtungen nach Zustimmung des Ausschusses für Finanzen abschließen. Es darf die betroffenen Landesgrundstücke mit Erbbaurechten zugunsten Dritter belasten.

#### § 22

Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

- unbesetzt -

#### § 23

Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten

(1) Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten wird ermächtigt, mit dem Ministerium für Finanzen und Energie der Stadt Tönning zuzusagen, daß das Land Schleswig-Holstein nach Ablauf der fünfjährigen Bau- und Inbetriebnahmephase die Trägerschaft für das Zentrum für Wattenmeer-Monitoring und -Information übernimmt, sofern sich keine andere Trägerschaft verwirklichen läßt.

(2) Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und der Hansestadt Lübeck bis zu 60 % der Schuldendienstleistungen übernehmen, die aus einem für die Sanierung des Altstandortes Neue Metallhütte Lübeck erforderlichen Kreditvolumen von bis zu 60 000 000 Deutsche Mark anfallen.

(3) Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten wird ermächtigt, die unter 1302 - 893 46 bereitgestellten Mittel aus dem Zweckertrag der Lotterie „Spiel 77“ der Stiftung Naturschutz zur Erhöhung des Stiftungskapitals zuzuführen.

(4) Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten darf mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie im Falle einer Privatisierung des NationalparkService dem Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von zunächst 10 Jahren eine jährliche Förderung zusagen. Für das Haushaltsjahr 1999 ist eine Förderung bis zur Höhe von 1.453 600 Deutsche Mark zulässig. Dieser Betrag darf überschritten werden, wenn und soweit er durch Einsparungen im Einzelplan 13 gedeckt ist.

#### § 24

Sonstige Ermächtigungen  
für den Geschäftsbereich des Ministeriums  
für Frauen, Jugend, Wohnungs-  
und Städtebau

- unbesetzt -

#### § 25

Sonstige Ermächtigungen für die  
Geschäftsbereiche anderer Ressorts,  
des Landtages und des Landesrechnungshofes

Die Ministerpräsidentin darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie der Landesbank Schleswig-Holstein für die Investitionsbank Schleswig-Holstein - Projekt EXPO 2000 - zusagen, daß auf die Erstattung von Personalausgaben verzichtet wird, die durch den Einsatz von bis zu sechs Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung des Beitrages des Landes Schleswig-Holstein an der Weltausstellung EXPO 2000 entstehen.

§ 26

Immobilienfinanzierungen

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, den Neubau des Finanzamtes Pinneberg in Pinneberg durch private Investoren oder landesnahe Einrichtungen errichten und finanzieren zu lassen und nach Auslaufen der entsprechenden Verträge zum Restkaufpreis zu erwerben, sofern dies wirtschaftlich ist. Es darf entsprechende Verträge mit privaten Investoren oder landesnahen Einrichtungen nach Zustimmung des Ausschusses für Finanzen abschließen. Es darf die betroffenen Landesgrundstücke mit Erbbaurechten zugunsten der Leasinggeber belasten.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, das ehemalige Dienstgebäude des Bundesvermögensamtes Flensburg in Flensburg, Waldstraße 1, für die räumliche Erweiterung des Finanzamts Flensburg zu erwerben. Der anschließende Abriß des Gebäudes, Herrichtung der Außenanlagen und der Erwerb werden durch Veräußerung von Grundstücken im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Finanzen und Energie finanziert.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die ehemals zur Fachklinik Neustadt gehörenden landeseigenen Liegenschaften zu veräußern.

Die Gesamtmaßnahme ist von der Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) treuhänderisch für das Land möglichst innerhalb eines Dreijahreszeitraumes abzuwickeln. Bei der LEG besteht ein Treuhandvermögen Fachklinik Neustadt. Für die Veräußerung der Liegenschaften sowie die vorhergehende Herrichtung der Gebäude und die Neuerschließung des Gebietes ist ab dem 1. Januar 1998 das Treuhandvermögen Fachklinik Neustadt heranzuziehen. Einzelheiten des Verfahrens werden in Ergänzung des bestehenden Treuhandvertrages in einem Maßnahmenprogramm zwischen der LEG und dem Ministerium für Finanzen und Energie abgestimmt. Nach Beendigung des Vertrages ist der Schlußsaldo des Treuhandkontos Fachklinik Neustadt an den Landeshaushalt auszukehren oder durch ihn auszugleichen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Neubauten für Hochschulen nach dem Hochschulbauförderungsgesetz durch Dritte errichten und finanzieren zu lassen, sofern dies wirtschaftlich ist. Es darf die betroffenen Landesgrundstücke mit Erbbaurechten zugunsten Dritter belasten. Finanzierung und Erbbaurechtsbestellung bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung des Ausschusses für Finanzen.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium im Rahmen eines Mietkaufvertrages zur Unterbringung der Polizeidienststellen in Bad Schwartau einen Neubau durch einen Investor errichten und finanzieren zu lassen, sofern dies wirtschaftlich ist. Es wird gleichzeitig ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium das in Bad Schwartau, Rensefelder Straße/Eutiner Ring, belegene landeseigene Grundstück zu veräußern und dies in die Finanzierung des Mietkaufvertrages einzubringen.

#### § 27

##### Maßnahmen im Bereich Barsbüttel

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, bebaute Grundstücke im Bereich der früheren Deponie Barsbüttel aufzukaufen, und zwar zu einem Verkehrswert, der die Wertminderungen durch den Deponiebaugrund unberücksichtigt läßt. Es wird ferner ermächtigt, weiteren Eigentümern, deren Grundstücke vom Land nicht aufgekauft werden, Ausgleichszahlungen zu leisten. Nachdem das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten die Veräußerung als unbedenklich festgestellt hat, darf das Ministerium für Finanzen und Energie darüber hinaus die Grundstücke veräußern, wobei es eine Garantie für die Standfestigkeit der Gebäude aussprechen darf.

(2) Die Gesamtmaßnahme ist von der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft mbH (SHL) treuhänderisch für das Land durchzuführen. Bei der SHL besteht ein Treuhandvermögen Barsbüttel. Einzelheiten des Verfahrens werden in Ergänzung des bestehenden Treuhandvertrages zwischen dem Ministerium für Finanzen und Energie und der SHL geregelt. Der Vertrag endet mit Abschluß der der SHL übertragenen Aufgaben.

(3) Für den Erwerb einschließlich der Kosten der Wertermittlung und der Finanzierung des Ankaufs von Grundstücken sowie für Ausgleichszahlungen ist ab dem 1. Januar 1996 das Treuhandvermögen Barsbüttel heranzuziehen. Gleiches gilt für die Aufwendungen, die als Folge der Beteiligung freiberuflich Tätiger nach Absatz 6 entstehen, sowie für die Kosten der Verwaltung von Grundstücken (einschließlich der Aufwendungen, die im Zusammenhang mit deren Veräußerung stehen), von Untersuchungen (einschließlich der Aufwendungen für einen Sanierungsbeirat) und einer zeitlich begrenzten anderweitigen Unterbringung von Bürgerinnen und Bürgern, die von einer objektiven Gefährdung betroffen sind, und zwar auch soweit sich solche Maßnahmen auf nach früheren Haushaltsgesetzen für das Land erworbene Grundstücke beziehen.

Bei einer Veräußerung nach Absatz 1 Satz 3 ist der Veräußerungserlös dem Treuhandvermögen Barsbüttel zuzuführen. Nach Abschluß der der SHL übertragenen Aufgaben ist der Schlußsaldo des Treuhandkontos Barsbüttel an den Landshaushalt auszukehren oder durch ihn auszugleichen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf die SHL ermächtigen, Darlehen bis zur Höhe von 20 000 000 Deutsche Mark zugunsten des Treuhandvermögens Barsbüttel zur Finanzierung von Maßnahmen nach Absatz 3 aufzunehmen.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf der SHL den Ausgleich der Schuldendienstleistungen und den Ersatz darüber hinausgehender Kosten für Maßnahmen nach Absatz 3 zusagen, soweit die Mittel des Treuhandvermögens Barsbüttel einschließlich aller Rückflüsse und Erträge für die Aufbringung des Schuldendienstes und darüber hinausgehender Kosten für Maßnahmen nach Absatz 3 nicht ausreichen.

(6) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf den Eigentümerinnen und Eigentümern der im Bereich der früheren Grube des Hartsteinwerkes in der Gemeinde Barsbüttel belegenen Häuser Hilfe bei der Ermittlung der Ursache vorhandener Bauschäden gewähren, sowie auf die Erstattung dabei entstehender Personal- und Sachkosten einschließlich der Aufwendungen für die Beteiligung freiberuflich Tätiger verzichten.

§ 28  
Investitionsbank

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, Titel einzurichten und in zusätzliche Ausgaben einzuwilligen, wenn die Erfüllung von Förderaufgaben gegen Entgelt auf die Investitionsbank übertragen werden. In Höhe dieses Entgelts sind Personalausgaben und sächliche Verwaltungsausgaben in dem Ministerium einzusparen, aus dessen Zuständigkeitsbereich Förderaufgaben gegen Entgelt übertragen werden.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung des Wohnungsbauprogramms für das folgende Jahr darf das Ministerium für Finanzen und Energie auf Antrag des Ministeriums für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau Landesmittel zur Förderung der Wohnungs- und Kleinsiedlungsbauten und zur Finanzierung von Gemeinschaftsanlagen schon vor Inkrafttreten des Haushaltsplanes mit der Maßgabe freigeben, daß die Investitionsbank über die freigegebenen Mittel durch Darlehensbewilligung verfügen und ihre Auszahlung für das nächste Haushaltsjahr verbindlich zusagen darf.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens, der Umschuldung gewährter Wohnungsbaudarlehen sowie der Eigentumsbildung im sozialen Wohnungsbau Bürgschaften zugunsten des Geschäftsbankbereichs der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale bis zum Höchstbetrag von 15 000 000 Deutsche Mark übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft Bürgschaften und andere Gewährleistungen zugunsten des Geschäftsbankbereichs der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale bis zum Höchstbetrag von 60 000 000 Deutsche Mark übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale für den Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß § 1 Abs. 2 des Investitionsbankgesetzes vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 137), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), zusagen, daß das Land, soweit der Landesbank aufgrund der Herauslösung der Investitionsbank ein Schaden entsteht, den diese und das Land aus gemeinsamer Verantwortung nicht vermeiden konnten, diesen Schaden mit Ausnahme der bei der Landesbank eventuell entstehenden Synergienachteile auf Nachweis erstatten.

(6) Die zuständigen Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie der Investitionsbank die Erstattung ihrer gesamten Pensionsleistungen für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten zusagen, die mit der Übertragung von Förderaufgaben zu deren Bearbeitung in den Dienst der Investitionsbank treten.

(7) Das Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie die Investitionsbank ermächtigen, zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen der Zweckerücklage für den Wohnungsbau Darlehen bis zur Höhe von 50 000 000 Deutsche Mark zuzüglich Zinsverpflichtungen und Geldbeschaffungskosten zu marktgerechten Bedingungen aufzunehmen. Die Darlehensaufnahmen erfolgen zu Lasten der Zweckerücklage für den Wohnungsbau. Diese Vermögensmasse trägt auch den Schuldendienst. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(8) Das Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie die Investitionsbank ermächtigen, zur Mitfinanzierung des Wohnungsbauprogramms 1999 Darlehen bis zur Höhe von 150 000 000 Deutsche Mark zuzüglich Zinsverpflichtungen und Geldbeschaffungskosten zu marktgerechten Bedingungen aufzunehmen. **Dieser Refinanzierungsrahmen darf um bis zu 50 000 000 Deutsche Mark überschritten werden, sofern der Zinsrahmen nach Satz 5 eingehalten wird.** Die Darlehensaufnahmen erfolgen zu Lasten der Zweckerücklage für den Wohnungsbau. Diese Vermögensmasse trägt auch den Schuldendienst.

Sofern dies nach der Ertragslage der Zweckrücklage Wohnungsbau der Investitionsbank Schleswig-Holstein nicht oder nicht im vollen Umfang möglich ist, darf das Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie zur Refinanzierung der Darlehensaufnahmen Zinszuschüsse aus dem Landeshaushalt in Höhe von bis zu 33 600 000 Deutsche Mark leisten.

(9) Das Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie die Investitionsbank Schleswig-Holstein ermächtigen, zur Mitfinanzierung der Förderung von sonstigen Maßnahmen der sozialen Wohnraumversorgung Darlehen bis zur Höhe von 3 350 000 Deutsche Mark zuzüglich Zinsverpflichtungen und Geldbeschaffungskosten zu marktgerechten Bedingungen zu Lasten der Zweckrücklage Investitionsbank aufzunehmen.

Zur Refinanzierung der Darlehensaufnahmen darf das Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie Zuschüsse aus dem Landeshaushalt in Höhe von bis zu 2 000 000 Deutsche Mark leisten.

(10) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales darf mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie zur Förderung des Baues von Kindergärten Trägern von Kindergärten Zinszuschüsse für Darlehen der Investitionsbank bis zu einem Gesamtbetrag von 121 000 000 Deutsche Mark zusagen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(11) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie der Investitionsbank die Übernahme der aufgrund des Existenzgründerinnenprogramms entstehenden Ausfälle aus in 1999 zugesagten Darlehen garantieren. Die von der Investitionsbank mit eigenem Obligo zugesagten Darlehen dürfen eine Laufzeit von bis zu zehn Jahren haben. ihre Summe darf einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

## § 29

Hilfen für Mecklenburg-Vorpommern  
und andere Beitrittsländer

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf aufgrund von Absprachen mit der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern gemäß Artikel 15 Abs. 2 des Einigungsvertrages mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen für die Zusammenarbeit mit Mecklenburg-Vorpommern gegen Deckung Haushaltsmittel bereitstellen, die erforderlichen Titel einrichten und Planstellen oder Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Finanzen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Fortzahlung der Bezüge nach Mecklenburg-Vorpommern zum Aufbau der öffentlichen Verwaltung und der Gerichte zu entsenden.

(3) Die Absätze 1 bis 2 sind entsprechend für Hilfen in anderen Beitrittsländern anzuwenden. Bezüglich des Absatzes 1 gilt das mit der Maßgabe, daß bis zu 10 Planstellen und Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausgebracht werden dürfen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

## § 30

## Hilfen für Osteuropa

Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Finanzen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Fortzahlung der Bezüge im Rahmen der Osteuropahilfe in Länder Osteuropas ohne Erstattung der entstehenden Kosten zu entsenden.

## § 31

Ermächtigung zur Änderung der  
Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben

„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

„Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und

„Ausbau und Neubau von Hochschulen“

an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich daraus ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die im Absatz 1 genannten Gemeinschaftsaufgaben zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn das zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne erforderlich ist.

### § 32

#### Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes

Das Landwirtschaftskammergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), ist im Haushaltsjahr 1999 mit folgender Änderung anzuwenden:

§ 22 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:  
„Die Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 werden für das Haushaltsjahr 1999 auf einen Höchstbetrag von 38 005 600 Deutsche Mark begrenzt.

Davon sind zunächst die Erstattungen nach § 22 Abs. 2 zu begleichen.“

### § 33

#### Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Das Schleswig-Holsteinische Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 385), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 192), ist im Haushaltsjahr 1999 mit folgender Änderung anzuwenden:

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausgleichszahlungen fließen, vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 und 3 und soweit das Haushaltsgesetz oder der Haushaltsplan keine andere vorrangige Verwendung zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues vorsieht, der Investitionsbank zu. Sie sind in die Zweckrücklage nach § 16 des Investitionsbankgesetzes vom 14. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 38), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), einzustellen, soweit sie nicht zur Deckung von Verwaltungs- und Gutachterkosten benötigt werden. Verwaltungskosten der Investitionsbank und die dem Land entstehenden Gutachterkosten sind abzusetzen. Ausgleichszahlungen nach Absatz 3 sind zur Förderung von Wohnungen im Sinne der §§ 87 a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zu verwenden.“

### § 34 Solländerungen

(1) Die zusätzlichen Ausgaben und Verpflichtungen sowie die zur Deckung erforderlichen Beträge nach folgenden Bestimmungen

1. § 6 Abs. 1, 3 bis 6
2. § 7 Abs. 6 und 7
3. § 8 Abs. 7
4. § 11 b Nr. 10
5. § 11 c Abs. 1 Nr. 1
6. § 13 Abs. 5
7. § 18 Abs. 4 und
8. § 28 Abs. 1
9. § 29 Abs. 1 und 3

gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(2) Die Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne nach § 31 Abs. 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

### § 35 Weitergeltung von Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen des § 4, des § 6 Abs. 1 und 3, des § 7 Abs. 2, 3, 4, 5, 10 und 11, des § 8, § 9 Abs. 1, 2 und 3, des § 10, des § 11 a, § 11 b, § 11 c, des § 12 sowie der §§ 13 bis 31 gelten bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

(2) Die Bestimmung des § 5 gilt analog bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

### Artikel 2 Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs im Rahmen der Funktionalreform

(1) Zum Ausgleich der finanziellen Belastungen, die mit dem Aufgabenübergang auf die Kreise und Gemeinden im Rahmen der Funktionalreform verbunden sind, stellt das Land jährlich eine Ausgleichszuweisung von insgesamt 1 950 000 Deutsche Mark zur Verfügung.

(2) Die Ausgleichszuweisung wird auf die Kreise und kreisfreien Städte im Verhältnis der fortgeschriebenen Bevölkerung am 31. März des vergangenen Jahres verteilt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Kreise leiten die Ausgleichszuweisungen in dem Umfang an die Gemeinden weiter, der ihrer Beteiligung an der Erfüllung der Aufgabe oder an der Belastung mit Ausgaben entspricht.

(3) Die Ausgleichszuweisung wird in einer Summe zum 1. Juli eines jeden Jahres ausbezahlt.

Die Höhe der Ausgleichszuweisung des Jahres 1999 bemißt sich am Umfang der bis zum 1. Januar 1999 umgesetzten Aufgabenverlagerungen. Werden Aufgaben nach dem 1. Januar 1999 auf die Kommunen übertragen, so werden die dafür vorgesehenen Mittel zeitanteilig bereitgestellt.

(4) Eine Überprüfung der Höhe der Ausgleichszuweisung ist im Jahr 2002 vorzunehmen.

### Artikel 3

#### Aufhebung des Amtsgerichts Bad Bramstedt

##### § 1

##### Aufhebung

Das Amtsgericht Bad Bramstedt wird zum 1. Oktober 1999 aufgehoben.

##### § 2

##### Zulegung des Amtsgerichtsbezirks

Der Bezirk des aufgehobenen Amtsgerichts Bad Bramstedt wird zu dem in § 1 bezeichneten Zeitpunkt wie folgt zugelegt:

1. dem Amtsgericht Norderstedt  
die Gemeinden Henstedt-Ulzburg und Kaltenkirchen,
2. dem Amtsgericht Bad Segeberg  
die Gemeinden Hüttnik, Kattendorf, Kisdorf, Oersdorf, Sievershütten, Struvshütten, Stuvborn, Wakendorf II und Winsen,
3. dem Amtsgericht Neumünster  
die übrigen Gemeinden.

##### § 3

##### Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 24. Oktober 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 192), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird der Buchstabe a gestrichen.

**Artikel 4****Änderung des Verwaltungskostengesetzes**

Das Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH) vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1978 (GVOBl. Schl.-H. 1979 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Zur Zahlung von Verwaltungsgebühren bleiben die in Absatz 1 Genannten für Amtshandlungen folgender Behörden verpflichtet:

1. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein,
2. Kataster- und Vermessungsbehörden,
3. Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt des Landes Schleswig-Holstein,
4. Medizinaluntersuchungsamt bei dem Klinikum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Medizinaluntersuchungsamt bei der Medizinischen Universität zu Lübeck,
5. Prüfümter für Baustatik und
6. Innenministerium für Angelegenheiten der Kampfmittelräumung.“

2. § 13 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. wer die Amtshandlung veranlaßt, zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird oder wer einer besonderen Überwachung oder Beaufsichtigung unterliegt,“

**Artikel 5****Änderung des Gesetzes über die Errichtung der „Technologiestiftung Schleswig-Holstein“**

§ 3 des Gesetzes über die Errichtung der „Technologiestiftung Schleswig-Holstein“ vom 2. Juli 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 377), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 erhält Ziffer 1 folgende Fassung:

1. dem Netto-Erlös des Landes Schleswig-Holstein aus dem Verkauf der Landesanteile an der Howaldtswerke-Deutsche Werft AG abzüglich eines Teilbetrages in Höhe von 15 Millionen Deutsche Mark.“

**Artikel 6****Änderung des Jugendförderungsgesetzes**

„Das Jugendförderungsgesetz vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 33), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

**1. § 23 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Das Land erstattet den durch die Inanspruchnahme der Freistellung entstandenen Verdienstaussfall.“
- b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:  
„Die Durchführung der Erstattung wird den Kreisen und kreisfreien Städten zur Erfüllung nach Weisung übertragen.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:  
„Das Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau wird ermächtigt, Voraussetzung und Verfahren der Freistellung sowie der Erstattung des Verdienstaussalles für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit durch Verordnung zu regeln.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

**2. § 58 erhält folgende Fassung****§ 58****Finanzierungsbeteiligung**

(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der örtlichen Träger der Jugendhilfe für die Durchführung der Leistungen nach den §§ 19 bis 21 und 27 bis 41 SGB VIII und § 27 dieses Gesetzes sowie für Maßnahmen zur Vermeidung von Hilfe zur Erziehung nach den §§ 16 bis 18 SGB VIII.

(2) Die örtlichen Träger der Jugendhilfe führen die Angelegenheiten der Jugendhilfe in eigener Verantwortung durch und legen alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Januar 2001, Berichte über Stand und Inhalt ihrer Jugendhilfeplanung nach § 55 dieses Gesetzes vor. Das Land kann die Auszahlung der Mittel für das betreffende Jahr an den örtlichen Träger der Jugendhilfe bis zur Vorlage des jeweiligen Berichtes zurückstellen.

**(3) Die Höhe der Mittel für die Finanzierungs-  
beteiligung nach Abs. 1 wird im  
Landeshaushaltsplan festgelegt. Sie be-  
trägt mindestens die Höhe des im Lan-  
deshaushaltsplan für das Haushaltsjahr  
1999 festgelegten Betrages. Die Höhe der  
Mittel wird entsprechend den Verände-  
rungen des Vergütungstarifvertrages des  
Bundes-Angestellentarifvertrages für  
den Bereich des Bundes und der Tarif-  
gemeinschaft der Länder jeweils im  
nachfolgenden Kalenderjahr angepaßt.**

**(4) Das Ministerium für Frauen, Jugend,  
Wohnungs- und Städtebau wird ermäch-  
tigt, durch Verordnung den Berech-  
nungsmaßstab und das Berechnungs-  
und Abrechnungsverfahren für die Fi-  
nanzierungs-  
beteiligung zu regeln. Die  
Verteilung der Mittel des Landes an die  
örtlichen Träger der Jugendhilfe be-  
rücksichtigt die Bevölkerungsstruktur,  
die Sozialstruktur und die Höhe der  
Aufwendungen nach Absatz 1.**

#### Artikel 7 Inkrafttreten

**Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in  
Kraft.**

**Hiervon abweichend treten Artikel 3 § 3 am  
1. Oktober 1999 und Artikel 4 am Tag nach  
seiner Verkündung in Kraft.**

**Begründung:**

**Allgemeine Bemerkungen**

Gegenüber dem Haushalt 1998 sind folgende Bestimmungen weggefallen:

**Artikel 1**

**§ 6 Abs. 6 - Verwendung von eingesparten Mitteln im Rahmen der Aufgabenkritik und -analyse**

Die Bestimmung ist aufgrund der für 1999 vorgesehenen Budgetierung der Personalkosten entbehrlich.

**§ 7 Abs. 16 - Veräußerung unbebauter Liegenschaften**

Entbehrlich.

**§ 7 Abs. 20 - Flüchtlingsbeauftragter**

Entbehrlich.

**§ 8 Abs. 5 - Rücklagenbildung im Bereich der Hochschulen**

Entbehrlich.

**§ 8 Abs. 9 - Keine ständige Besetzung von 27 Stellen (Hochschulbereich)**

Entbehrlich.

**§ 11 b Nr. 3 - Einrichtung von Stellen für die Beschleunigung der Asylverfahren**

Entbehrlich.

**Zu § 11 b Nr. 5 Buchst. b) - Erhöhung der Stundenzahl teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer**

Entbehrlich.

**§ 11 b Nr. 9 - Einrichtung von Stellen für zusätzliche Aufgaben im Grundwasserschutz**

Die Umsetzung ist bereits abgeschlossen.

**§ 11 c Abs. 5 - Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ämterneuordnung**  
Entbehrlich.

**§ 11 c Abs. 6 - Umsetzungen zur Auflösung des Seminars für Krankenpflege**  
Die Auflösung des Landesseminars für Krankenpflege ist bereits abgeschlossen.

**§ 11 c Abs. 7 - Neue Stellen i.R. d. 58er-Regelung**  
Entbehrlich infolge Zeitablaufs.

**§ 15 (2) - Wohnungsfürsorge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landesdienst**  
Die Wohnungsfürsorge wird abgewickelt. Einer Ermächtigung für künftige Wohnungsfürsorgeprogramme bedarf es nicht.

**§ 17 Abs. 7 - Veräußerung der Telefonanlagen**  
Entbehrlich.

**§ 17 Abs. 8 - Bürgschaft zugunsten der LEG**  
Entbehrlich aufgrund der Inanspruchnahme in 1998.

**§ 17 Abs. 9 - Ausgaben im Zusammenhang mit der Einführung eines Mittelbewirtschaftungsverfahrens**  
Die Freigabe der Mittel ist bereits erfolgt.

**§ 18 Abs. 9 - Zweigleisiger Ausbau der AKN-Linie A 1**  
Entbehrlich.

**§ 18 Abs. 11 - Übernahme von Risiken durch die Teilnahme der AKN an einer Ausschreibung**  
Entbehrlich.

**§ 19 Abs. 1-3 - Regelungen im Zusammenhang mit der Auflösung von Vorklassen**  
Entbehrlich infolge Zeitablaufs.

**§ 23 Abs. 5 - Nationalpark Service**

Die Verträge mit den Mitarbeitern sind bereits abgeschlossen.

**§ 26 Abs. 1 - Universitätsbibliothek - Leasingverfahren**

Die entsprechenden Verträge sind bereits in 1998 abgeschlossen worden.

**§ 32 - Ausnahmeregelungen für die Geltendmachung von Zinsansprüchen im Zuwendungsrecht**

Die Bestimmung des Haushaltsgesetzes ist entbehrlich geworden.

**§ 34 - Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Entbehrlich.

## **Bemerkungen im einzelnen**

### **Artikel 1**

#### **Zu § 2 Abs. 2**

Anpassung an die im letzten Quartal des laufenden Haushaltsjahres und im ersten Quartal des Folgejahres auftretenden stärkeren Liquiditätsschwankungen.

#### **Zu § 5**

Zeitliche Anpassung.

#### **Zu § 7 Abs. 3**

Nach § 12 Abs. 3 HBFG ist dem Bund bei Verkauf von Hochschulliegenschaften bzw. -gebäuden, an deren Finanzierung er sich nach dem HBFG mit 50 % beteiligt hat, die Hälfte des Verkehrswertes zu erstatten.

Der Landesteil aus diesen Veräußerungserlösen soll der Verwendung für die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau zugeführt werden können.

Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, Mittel aus Spenden für den Hochschulbau zu nutzen.

**Zu § 7 Abs. 20**

Redaktionelle Änderung sowie zeitliche Anpassung.

**Zu § 8 Abs. 3**

Die bisher nur für die Fachhochschule Lübeck bestehende Möglichkeit der Flexibilisierung, bei der Personalbewirtschaftung zusätzliche Zeitbeschäftigungsverhältnisse einzurichten, gilt für alle Hochschulen.

**Zu § 8 Abs. 4**

Im Zuge der Globalisierung der Hochschulhaushalte wird die Deckungsfähigkeit der Ausgabearbeiten so erweitert, daß lediglich die Investitionsausgaben von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen bleiben.

**Zu § 8 Abs. 8**

Die beiden Universitätsklinika werden zum 01.01.1999 in Anstalten öffentlichen Rechts umgewandelt. Sie sollen gleichwohl die Liquiditätswirtschaft wie bisher betreiben können, indem sie die für Auszahlungen am selben Tag nicht benötigten Kassenmittel an die Landeshauptkasse abliefern oder die für die Auszahlung nötigen Kassenmittel unter Berücksichtigung der am Auszahlungstag eingegangenen Einzahlungen bei der Landeshauptkasse über die Landeszentralbank abfordern. Hierzu bedarf es einer rechtlichen Grundlage. Das Nähere ist auf Verwaltungsebene zu vereinbaren.

**Zu § 10 Abs. 5**

Zeitliche Anpassung.

**Zu § 11 a Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 9 und 12**

Redaktionelle Änderung.

**Zu § 11 b Nr. 1**

Durch die Verselbständigung der Uni-Kliniken verringert sich das bisherige Kontingent auf 16 Stellen.

**Zu § 11 b Nr. 2**

Die Aufteilung der 86 Stellen ist wie folgt vorgesehen:

Innenministerium	26
Steuerverwaltung	57
Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit	<u>3</u>
insgesamt	86.

**Zu § 11 b Nr. 8.**

Zeitliche Anpassung.

**Zu § 11 b Nr. 9**

Haushaltsmäßige Umsetzung der Änderung des Schulgesetzes im Zusammenhang mit der Funktionalreform.

**Zu § 11 c Abs. 4**

Zeitliche Anpassung.

**Zu § 11 Abs. 5**

Redaktionelle Änderung.

**Zu § 12 Abs. 6**

Klarstellung, daß Beamtinnen / Beamte nur auf besetzbaren Planstellen geführt werden dürfen.

**Zu § 12 Abs. 7**

Zeitliche Anpassung sowie Einbeziehung der Institute für Weltwirtschaft, Meereskunde und Pädagogik der Naturwissenschaften.

**Zu § 13 Abs. 1 Nr. 3**

Es ist vorgesehen, die genannten Kleientnahmeflächen unentgeltlich auf den Deich- und Sielverband Föhr zu übertragen.

**Zu § 13 Abs. 5**

Redaktionelle Änderung.

**Zu § 15 Abs. 2**

Das Kontingent von 500 Mio DM ist nahezu ausgeschöpft. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge bzw. weiter zu erwartender Neuengagements für Werften/Reedereien ist es dringend erforderlich, das Kontingent um 200 Mio DM auf 700 Mio DM anzuheben. Hierin eingerechnet sind die jeweiligen mitverbürgten Zinsen und Kosten von 10 % p.a.

**Zu § 15 Abs. 6**

Folgeänderung aus dem Errichtungsgesetz der Stiftung Gottorf.

**Zu § 15 Abs. 7**

Zeitliche Anpassung.

**Zu § 16 Abs. 1**

Redaktionelle Änderung.

**Zu § 17 Abs. 7**

An der GOES sind zur Zeit das Land mit 25,875 %, die Kreise und kreisfreien Städte mit 25,125 %, die abfallentsorgende sowie die abfallerzeugende Wirtschaft mit je 24,5 % am Stammkapital beteiligt. Die Anteile können jährlich gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung hat die entsprechende Gesellschaftergruppe ein Vorkaufsrecht.

Die Kreise und kreisfreien Städte prüfen zur Zeit, ob sie weiterhin in der Gesellschaft verbleiben wollen. Im Falle einer Kündigung durch die Kreise oder kreisfreien Städte kann eine Mehrheit der öffentlichen Hand an der GOES nur durch den Erwerb dieser Anteile durch das Land erhalten werden.

Für den Erwerb der Anteile stehen keine neuen Mittel zur Verfügung, sie könnten jedoch durch eine Kapitalherabsetzung gewonnen werden. Eine derartige Kapitalherabsetzung wird zur Zeit von den Gesellschaftergruppen der Wirtschaft gefordert.

Falls sich die Kommunen bis zu einer vorgenommenen Kapitalherabsetzung noch nicht endgültig entschieden haben, auf Dauer in der GOES zu verbleiben, sollten die bei der Kapitalherabsetzung freiwerdenden Mittel zunächst in der Gesellschaft belassen werden, d.h. dieser als Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

**Zu § 17 Abs. 8**

Die Regelung soll es ermöglichen, die erforderlichen, bisher noch nicht berücksichtigten haushaltsmäßigen Umsetzungen vornehmen zu können.

**Zu § 17 Abs. 9**

Es wird die Möglichkeit geschaffen, dem Studentenwerk Schleswig-Holstein zur Errichtung einer Kindertagesstätte sowie eines Studentenwohnheims Grundstücke des Landes kostengünstig zur Verfügung zu stellen.

**Zu § 18 Abs. 2**

Zeitliche Anpassung und redaktionelle Änderung.

**Zu § 18 Abs. 7**

Zeitliche und betragsmäßige Anpassung.

**Zu § 18 Abs. 9**

Redaktionelle Änderung.

**Zu § 18 Abs. 11**

Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr strebt eine Überführung der landeseigenen Häfen in kommunale (oder private) Trägerschaft an. Eine entsprechende Ermächtigung im Haushaltsgesetz ist daher erforderlich.

**Zu § 18 Abs. 12**

Das Programm wurde in 1998 eingestellt. Der Forderungsbestand soll veräußert werden.

**Zu § 20**

Zeitliche Anpassung.

**Zu § 21 Abs. 3**

Redaktionelle Änderung.

**Zu § 21 Abs. 4**

Für den Strafvollzug ergibt sich in den kommenden Haushaltsjahren ein erheblicher Investitionsbedarf aufgrund von erhöhten Sicherheitsanforderungen, zusätzlichen gesetzlichen Aufgaben und ständig wachsenden Belegungszahlen. Entsprechend dem Beispiel anderer Länder soll auch in Schleswig-Holstein geprüft und ggf. erprobt werden, inwieweit zur Errichtung, Finanzierung und Teil-Betreibung der anstehenden Bauvorhaben und Projekte auch landesnahe Einrichtungen oder private Investoren hinzugezogen werden, sofern dies wirtschaftlich ist.

**Zu § 23 Abs. 4**

Die Privatisierung des Nationalpark Service in Form einer gemeinnützigen GmbH ist beschlossen und der gemäß dem zugrunde liegenden Gutachten über die bisherige Grundförderung hinausgehende Zuschußbedarf im Epl. 13 veranschlagt.

**Zu § 26 Abs. 1**

Begriffliche Klarstellung.

**Zu § 26 Abs. 3**

Anpassung, da das Treuhandvermögen „Fachklinik Neustadt“ seit dem 1.1.1998 bei der LEG besteht.

**Zu § 26 Abs. 4**

Begriffliche Klarstellung.

**Zu § 26 Abs. 5**

Das Investitorvorhaben Bad Schwartau wurde erneut mit einem Beginn für den Haushalt 1999 angemeldet.

Die Maßnahme (Volumen rd. 4.000 TDM) war als Mietkauf mit entsprechenden Haushaltsermächtigungen in den HG 1995 und 1996 (§ 26) enthalten, und der Vertrag wurde 1996 mit Zustimmung des Finanzausschusses notariell beurkundet.

Aufgrund eines schwebenden Rechtsstreits mit dem Investor (Nichterfüllung - Rücktritt), war eine neuerliche Haushaltsermächtigung für das Haushaltsjahr 1998 nicht geboten.

Da der Abschluß des Rechtsstreits zur Mitte d.J. erwartet wird und erforderliche Planungen bzw. Gespräche zur Vorbereitung eines neuen Mietkaufvertrages in der 2. Jahreshälfte anlaufen werden, ist davon auszugehen, daß ein „Neuvertrag“ 1999 zustandekommen wird.

**Zu § 27 Abs. 2**

Redaktionelle Änderung.

**Zu § 28 Abs. 4**

Die Investitionsbank übernimmt und verwaltet Bürgschaften und andere Gewährleistungen im Namen und für Rechnung des Landes zugunsten des Geschäftsbankbereiches der Landesbank. Die Einzelheiten sind in einem Treuhandvertrag vom 16.12.1991 sowie durch Bürgschaftsurkunden des Landes vom gleichen Tag geregelt. (Der 1. Nachtrag vom 08.03.1995 sah eine Erhöhung von 35 Mio auf 45 Mio DM vor.) Danach wird der Investitionsbank zur Übernahme von Bürgschaften und anderen Gewährleistungen zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft zugunsten des Geschäftsbereiches der Landesbank ein Höchstbetrag von 45 Mio DM zunächst für den Zeitraum bis Ende 1998 zur Verfügung gestellt. Das Kontingent ist per 31.12.1997 mit rd. 36,587 Mio DM (per 31.03.1998 bereits 41,431 Mio DM) nahezu ausgeschöpft. Überproportionale Zugänge von rd. 18 Mio DM konnten bereits in 1996 verzeichnet werden, diese wurden jedoch durch verhältnismäßig hohe Abgänge - sei es durch Verzichte oder durch Inanspruchnahmen - von rd. 17 Mio DM fast kompensiert. Auch in 1997 sind hohe Zuwächse zu verzeichnen, erwähnt sei hier insbesondere ein Fall mit einem Volumen von 7,5 Mio DM. Das anhaltend überproportionale Kreditneugeschäft in 1998 wirkte sich auch im Bereich „Kreditaufträge“ aus, mit Genehmigungen i.H.v. bisher 5,5 Mio DM. Es ist davon auszugehen, daß in 1998 noch weiterer Bedarf besteht.

Zur Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich der Landesbank wird der nur noch in begrenztem Umfang bestehende Spielraum voraussichtlich nicht auf Dauer ausreichen. Vorsorglich sollte für das Haushaltsjahr 1999 die Ermächtigung daher um 15 Mio DM auf 60 Mio DM ausgeweitet werden. Bei Bedarf kann dann eine entsprechende Bürgschaftsurkunde ausgestellt werden.

**Zu § 28 Abs. 8**

Mit der Ergänzung in Satz 2 wird die Möglichkeit eröffnet, den Refinanzierungsrahmen bei günstigen Refinanzierungsbedingungen bis zu 200.000.000 DM auszuweiten.

**Zu § 28 Abs. 9**

Anpassung an Bedarf.

**Zu § 28 Abs. 11**

Zeitliche Anpassung.

**Zu § 32**

Zeitliche und betragsmäßige Anpassung gemäß Bedarf sowie redaktionelle Änderung.

**Zu § 33**

Zeitliche Anpassung und redaktionelle Änderung.

**Zu § 34**

Redaktionelle Änderung.

**Zu § 35**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Art. 2**

Im Zuge der Funktionalreform haben die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände die Verlagerung von insgesamt 35 Aufgaben beschlossen.

Insoweit ist ein Betrag von 1.927.952,40 DM als Höhe des Kostenausgleiches für die kommunale Seite in bezug auf das Jahr 1998 errechnet worden. Unabhängig von den Aufgabenübertragungen, die von den jeweils betroffenen Ressorts zu vollziehen sind, zahlt das Land über einen Zeitraum von drei Jahren einen pauschalen - Steigerungsraten hinsichtlich der Personalkosten berücksichtigenden - Betrag in Höhe von 1.950.000 DM jährlich an die Kreise und kreisfreien Städte.

Mit der Aufteilung der Ausgleichszuweisung auf die Kreise und kreisfreien Städte nach dem Maßstab der Einwohnerzahl wird dem Vorschlag der kommunalen Landesverbände entsprochen. Die Zahlung der Ausgleichszuweisung in einer Summe zur Jahresmitte dient der Verwaltungsvereinfachung.

Die Höhe des Kostenausgleiches soll vereinbarungsgemäß nach drei Jahren überprüft werden. Dabei wird ggf. der Jahresbetrag nach Maßgabe des Absatzes 1 entsprechend dem Erfordernis der Überprüfung im Jahr 2002 mit Wirkung für das Jahr 2002 anzupassen sein.

**Zu Art. 3**

**Allgemeines**

Die vorgeschlagene Aufhebung des Amtsgerichts Bad Bramstedt trägt zur Konsolidierung des Haushalts bei. Sie führt zu einer Entlastung des Justizhaushalts im sächlichen und im personellen Bereich.

Bereits das Dritte Gesetz zur Neuordnung von Amtsgerichtsbezirken vom 27. September 1974 (GVOBl. S. 361) hatte die Auflösung des Gerichts zum 1. Januar 1983 beschlossen. In der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 7719 vom 18.09.73) heißt es:

„Nach Auffassung der Landesregierung sollen von den zur Zeit in den Kreisen Pinneberg, Segeberg und Steinburg bestehenden 13 Amtsgerichten in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis zum 1. Januar 1983 8 Amtsgerichte aufgehoben und 5 neue Eingangsgerichte mit z.T. erheblich vergrößertem Bezirk gebildet werden. Die neuen Gerichte 1. Instanz werden mit ihrer besseren personellen und technischen Ausstattung wirkungsvoller arbeiten können.“

Durch das Fünfte Gesetz zur Neuordnung von Amtsgerichtsbezirken vom 18. Dezember 1979 (GVOBl. S. 530) wurde der Aufhebungstermin hinsichtlich des Amtsgerichts Bad Bramstedt um zwei Jahre verschoben, weil die notwendigen Bauten bei den Aufnahmegerichten nicht rechtzeitig fertiggestellt werden konnten, bevor das Gerichtsorganisationsgesetz vom 24. Oktober 1984 (GVOBl. S. 192) die Aufhebung rückgängig machte. Raumprobleme bei den Aufnahmegerichten bestehen nicht mehr. Die Bediensteten des Amtsgerichts Bad Bramstedt können nunmehr problemlos in den Gebäuden der Amtsgerichte Norderstedt, Bad Segeberg und Neumünster untergebracht werden, ohne daß größere Umbaumaßnahmen oder Erweiterungsbauten erforderlich werden.

Das Gericht ist an seinem derzeitigen Standort in Bad Bramstedt nur unzureichend untergebracht. Darüber hinaus ist die Vornahme von Investitionen, wie sie im Zusammenhang mit den laufenden Modernisierungsmaßnahmen in der Justiz erforderlich werden, in dem vorhandenen Gerichtsgebäude unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten unvertretbar. Daher war bislang der Neubau eines Gerichtsgebäudes auf einem durch das Land bereits von der Stadt Bad Bramstedt erworbenen Grundstück vorgesehen. Die Finanzlage des Landes zwingt nunmehr dazu, den bisher geplanten Neubau mit einem in die Finanzplanung eingestellten Volumen von 12,2 Mio DM nicht umzusetzen. Die dadurch insgesamt zu erzielenden Einsparungen sollen für erforderliche Maßnahmen im Strafvollzug wie insbesondere für die durch die Neufassung des § 9 des Strafvollzugsgesetzes gesetzlich vorgeschriebene Einrichtung einer sozialtherapeutischen Anstalt eingesetzt werden.

1. Die Schließung des Gerichts entlastet den Haushalt.

a) Einsparungen und Einnahmen werden in folgenden Bereichen erreicht:

Es entfallen die Betriebskosten, zu denen im wesentlichen die Hausbewirtschaftungskosten für Reinigung, Müllbeseitigung, Be- und Entwässerung, Wartung, Steuern und Abgaben sowie Kosten für die Gerichtsbücherei zählen. Demgegenüber fällt die Erhöhung der Betriebskosten bei den Aufnahmegerichten kaum ins Gewicht. Insgesamt wird bei den Betriebskosten eine jährliche Ersparnis von 80.000,- DM erwartet.

Bei den Personalkosten wird - im Wachtmeisterdienst und im Bereich der Verwaltung - von jährlichen Einsparungen in Höhe von 200.000,- DM ausgegangen. Grundlage für diese Berechnung ist die Annahme, daß die vorhandenen zwei Wachtmeisterstellen sowie im Bereich der Verwaltung drei Stellen aus dem Geschäftsstellenbereich und dem Schreibdienst entbehrlich sind, weil diese Arbeiten von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der aufnehmenden Gerichte geleistet werden können.

Der Haupteinspareffekt wird durch den Verzicht auf den bereits in Aussicht genommenen Neubau eines Gerichtsgebäudes erreicht. Hierdurch werden eingeplante Mittel von insgesamt 12,2 Mio DM freigesetzt. Gemäß den vertraglichen Vereinbarungen ist darüber hinaus von der Stadt Bad Bramstedt der Kaufpreis für das für den Neubau des Gerichtsgebäudes erworbene Grundstück an das Land zurückzuerstatten. Hier sind abzüglich noch entstehender Kosten für die Vertragsrückabwicklung Zahlungen in Höhe von 930.000,- DM zu erwarten. Gleichzeitig werden Investitionen in das alte Grundstück entbehrlich, wie sie im Zusammenhang mit der Modernisierung der Gerichtsorganisation erforderlich sein würden. Neue Kostenermittlungen hierzu liegen nicht vor, da davon ausgegangen worden ist, daß diese Investitionen in dem vorhandenen Gerichtsgebäude unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht in Betracht kommen, sondern nur im Zusammenhang mit einem Neubau zu realisieren wären.

- b) Die zusätzlichen finanziellen Belastungen durch die Aufhebung des Gerichts sind gering. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtsgerichts können in den Aufnahmegerichten untergebracht werden.

Für den Umzug werden Aufwendungen in Höhe von 75.000,- DM zugrunde gelegt. Für Trennungsgelder und für Umzugskostenvergütungen für die Beschäftigten ist ein Betrag von 80.000,- DM eingeplant worden.

Erweiterungsbauten, größere Umbauten oder Neuanmietungen sind bei den Aufnahmegerichten nicht erforderlich. Für kleine Renovierungen und Herrichtungskosten ist ein Betrag in Höhe von 100.000,- DM vorgesehen.

2. Die Schließung des Gerichts beeinträchtigt die bürgernahe Rechtspflege nicht in unzumutbarer Weise. Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger haben bereits jetzt in weiten Bereichen die Zuständigkeit anderer Gerichte zu beachten. So ist für die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungs- sowie die Konkursverfahren des Amtsgerichtsbezirks Bad Bramstedt das Amtsgericht Norderstedt, für die Familiensachen das Amtsgericht Bad Segeberg sowie für die Schöff-, Jugendschöff- und Bezirksjugendrichtersachen das Amtsgericht Neumünster zuständig.

Die dennoch nicht ausbleibenden Unannehmlichkeiten für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Notarinnen und Notare sowie die bei den Gerichten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wegen der Auflösung des Gerichts ihren Dienort wechseln müssen, sind im Hinblick auf die finanzielle Notsituation des Landes unvermeidbar.

#### Zu den einzelnen Vorschriften:

1. Zu § 1

§ 1 regelt die Aufhebung des Amtsgerichts Bad Bramstedt.

2. Zu § 2

§ 2 bestimmt die Zuordnung der Gemeinden des aufgelösten Gerichts zu den Aufnahmegerichten. Als solche kommen in erster Linie das Amtsgericht Norderstedt und das Amtsgericht Neumünster in Betracht, die das Personal des Amtsgerichts Bad Bramstedt räumlich anteilig unterbringen können. Die Einbeziehung des Amtsgerichts Neumünster ist angesichts der dort vorhandenen Raumreserven unvermeidbar, obwohl sie bewirkt, daß Gerichts- und Kreisgrenzen auseinanderfallen.

Aus geographischen und aus verkehrstechnischen Gründen sollen die Gemeinden Henstedt-Ulzburg (ca. 24.000 Einwohner) und Kaltenkirchen (ca. 17.000 Einwohner) dem Amtsgericht Norderstedt zugelegt werden. Das Amtsgericht Norderstedt wird danach für 41.000 Bürgerinnen und Bürger aus dem Bezirk Bad Bramstedt zuständig, dies sind ca. 52 % der Bevölkerung des Amtsgerichtsbezirks Bad Bramstedt.

Die im Bezirk des Amtsgerichts Bad Bramstedt anfallenden Familiensachen werden aufgrund der Landesverordnung über die Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Familiensachen vom 7. August 1991 (GVOBl. S. 400) vom Amtsgericht Bad Segeberg bearbeitet. Da das Amtsgericht Bad Segeberg mit der Auflösung des Amtsgerichts Bad Bramstedt von diesen Familiensachen entlastet wird, muß ein Teil des Bezirks des Amtsgerichts Bad Bramstedt insgesamt dem Bezirk des Amtsgerichts Bad Segeberg zugelegt werden.

Vorgesehen sind folgende südwestlich des derzeitigen Bezirks des Amtsgerichts Bad Segeberg gelegenen Gemeinden:

Hüttblek (ca. 300 Einwohner),  
Kattendorf (ca. 800 Einwohner),  
Kisdorf (ca. 3.100 Einwohner),  
Oersdorf (ca. 800 Einwohner),  
Sievershütten (ca. 1.000 Einwohner),  
Struvenhütten (ca. 1.000 Einwohner),  
Stuvenborn (ca. 1.000 Einwohner),  
Wakendorf II (ca. 1.300 Einwohner) und  
Winsen (ca. 400 Einwohner).

Das Amtsgericht Bad Segeberg soll danach für ca. 9.700 Bürgerinnen und Bürger aus dem Bezirk des Amtsgerichts Bad Bramstedt zuständig werden, dies entspricht einem Anteil von ca. 12 % der Bevölkerung dieses Bezirks.

Das Amtsgericht Neumünster soll die übrigen Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Bad Bramstedt übernehmen, es soll damit für ca. 28.000 Bürgerinnen und Bürger zuständig werden, dies entspricht einem Anteil der Bevölkerung des Amtsgerichtsbezirks Bad Bramstedt von ca. 36 %.

3. Zu § 3:

Die Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes ist eine Folge der Aufhebung des Amtsgerichts Bad Bramstedt, das in § 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes nicht mehr aufzuführen ist.

**Zu Art. 4 Nr. 1**

Für Amtshandlungen bestimmter Behörden sind nach § 8 Abs. 4 VwKostG SH Einschränkungen der persönlichen Gebührenfreiheit vorgesehen, wenn diese kostspielig sind und „außerhalb des üblichen Tätigkeitsrahmens von Behörden“ liegen (amtl. Begründung zu § 8 Abs. 4 a.a.O. S. 19). Der Behördenkreis soll um das Innenministerium - Amt für Katastrophenschutz - als zuständige Landesordnungsbehörde für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei aufgefundenen Kampfmitteln nach § 1 der Kampfmittelverordnung vom 24. April 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 180) erweitert werden. Mit dieser Kampfmittelverordnung wurde eine grundsätzliche Gebührenpflicht für die Gefahrenforschung (Auswertung alliierter Luftbilder, Sondierung vor Ort, Freilegen von Kampfmitteln) eingeführt. Die Neufassung des Satzes 1 ist darüber hinaus erforderlich, da aufgrund der Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein und zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 30. Oktober 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 351) das Geologische Landesamt (bisherige Nummer 1) und das Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten (bisherige Nummer 3) aufgelöst wurden und die Aufgaben und das Personal auf das Landesamt übergegangen sind. Die Überarbeitung der bisherigen Nummern 4 bis 6 ergibt sich aus organisatorischen Änderungen der Landesverwaltung und dient im übrigen der Klarstellung.

**Zu Art. 4 Nr. 2**

Auf Rechtsvorschrift beruhende routinemäßige Überwachungsmaßnahmen und Probenahmen, die weder zu Beanstandungen noch zu behördlichen Eingriffen geführt haben, sind nach der bisher vertretenen Auffassung zu § 13 Abs. 1 VwKostG SH gebührenpflichtig. Dieser weiten Auslegung des Veranlasserbegriffs wurde durch rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig sowie durch unanfechtbare Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung durch das Obergericht Schleswig für die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Durchführung von Routinebesichtigungen nach § 64 Arzneimittelgesetz nicht gefolgt. Die Überprüfung der Apotheke sei weder auf Veranlassung noch zugunsten des Betreibers erfolgt. Diese sei vielmehr im öffentlichen Interesse an einer Überwachung von Verhaltensweisen, von denen möglicherweise Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen, vorgenommen worden und erfolge ausschließlich aus Gründen der präventiven Gefahrenabwehr, nicht jedoch, um den betroffenen Apothekern gebührenrechtlich relevante Vorteile zu verschaffen.

Mit Einfügen der Regelung, daß auch Kostenschuldner ist, wer einer besonderen Überwachung oder Beaufsichtigung unterliegt, wird der bisher vertretenen Auffassung der weiten Auslegung des Veranlasserbegriffs Rechnung getragen; die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Routinebesichtigungen wird rechtlich eindeutig geregelt.

#### **Zu Art. 5**

Die aktuelle Arbeitsmarktsituation und die Wettbewerbssituation der schleswig-holsteinischen Unternehmen machen eine gezielte Unterstützung von Innovationen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze notwendig.

Es ist daher vorgesehen, ein Landesprogramm „Innovation schafft Arbeit“ aufzulegen, das - beginnend in 1999 - auf drei Jahre mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 25,5 Mio DM ausgelegt ist.

Das Programm kann aufgrund der Haushaltssituation des Landes nicht allein aus Landesmitteln finanziert werden. Deshalb soll aus dem Stiftungskapital der Technologiestiftung Schleswig-Holstein ein Betrag in Höhe von 15 Mio DM in den Landeshaushalt zurückgeführt werden. Eine Finanzierung des Programms durch die Technologiestiftung selbst ist nicht möglich, da die Erträge aus dem Stiftungskapital (Zinsen) hierfür bei weitem nicht ausreichen.

Die Technologiestiftung wird auch nach dieser Reduzierung ihres Stiftungskapitals in der Lage sein, ihren gesetzlich festgelegten Zweck zu erfüllen. Ihr verbleiben hierfür 80 % ihres bisherigen Stiftungskapitals. Dies sind rd. 60 Mio DM.

#### **Zu Art. 6**

##### **Zu § 23**

Nach § 23 JuFöG (a.F.) erstattet das Land den durch die Inanspruchnahme einer Freistellung für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit entstandenen Verdienstaussfall.

Die Abwicklung dieser Einzelfälle wird auf die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Jugendhilfe übertragen (im Rahmen der Funktionalreform).

Der bisher im Gesetz enthaltene Härtefallpassus entfällt, da er sich sowohl rechtlich als auch tatsächlich als nicht handhabbar herausgestellt hat. Der Aufwand und die erforderlichen fachlichen Vorkenntnisse für eine Härtefallprüfung sind unverhältnismäßig hoch und wären mit einem erheblichen Personalkostenaufwand für die Kommunen verbunden.

Aus den hier genannten Gründen ist in dem neuen Absatz 4 auf den Begriff „Umfang“ zu verzichten.

##### **Zu § 58**

Anders als die geltende Fassung des § 58 JuFöG hebt die vorgesehene Neufassung die Unterscheidung zwischen der finanziellen Unterstützung bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung und präventiven Maßnahmen im Vorfeld drohender Hilfe zur Erziehung auf. Es erscheint fachlich richtig, die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowohl bei der Erbringung ihrer Leistungen der Hilfe zur Erziehung als auch bei Vorfeldmaßnahmen zu unterstützen.

Durch die zukünftig vorgesehene Berichtspflicht zur Jugendhilfeplanung sollen die örtlichen Träger angehalten werden, eine fachlich adäquate, bedarfsorientierte Angebotsstruktur zu entwickeln bzw. dauerhaft sicherzustellen.

Die Pflicht zur Berichterstattung über die Jugendhilfeplanung ist als selbständige Verpflichtung vorgesehen. Die Vorlage eines Berichts, der spätestens zum 1. Januar 2001 vorliegen muß, ist Grundlage für die Finanzierungsbeteiligung des Landes. Der Bericht soll erkennen lassen, in welchem Bearbeitungs- und Beratungsstadium sich die Entwicklung des Jugendhilfeplanes des jeweiligen örtlichen Trägers befindet und welche inhaltlichen Festlegungen in Bezug auf die durch die Landesbeteiligung geförderten Jugendhilfebereiche vorgenommen worden sind.

Die Höhe der Landesbeteiligung nach § 58 Abs. 3 JuFöG n.F. wird im Haushaltsjahr 1999 um 3,0 Mio DM auf 80,7 Mio DM erhöht werden. Der gesetzlich festgelegte Betrag soll als Mindestbetrag den Kommunen Planungssicherheit geben. Eine Anhebung des Betrages nach dem Ergebnis von Tarifverhandlungen ist nach dem Gesetzentwurf zwingend vorgeschrieben.

Die Neufassung des § 58 JuFöG ermächtigt die Jugendministerin zum Erlaß einer Landesverordnung über nähere Einzelheiten des Berechnungs- und Abrechnungsverfahrens für die Finanzierungsbeteiligung.

Darüber hinaus ist in der Verordnung auch der Berechnungsmaßstab festzulegen. Er wird auf der Kombination verschiedener (neuer) Berechnungsparameter basieren. Der Inhalt der Verordnung ist mit den Verbänden abzustimmen.

Er orientiert sich mindestens an der Bevölkerungsstruktur, der Sozialstruktur sowie an der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach § 38 Abs. 1 JuFöG, d.h. für Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige sowie für weitere Leistungen der Förderung der Erziehung in der Familie.

**Anlage**

zum Gesetz über die Feststellung  
eines Haushaltsplanes für das  
Haushaltsjahr 1999

*Entwurf*

**Gesamtplan**

**des Landeshaushaltsplans 1999**

**Teil I: Haushaltsübersicht**

**Teil II: Finanzierungsübersicht**

**Teil III: Kreditfinanzierungsplan**

Teil I. Haushalts-  
(Beträge)

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					
		Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst u. dgl.	Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen	Besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen
		011 bis 099	111 bis 186	211 bis 299	311 bis 346	351 bis 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	-	54,1	-	-	-	54,1
02	Landesrechnungshof	-	11,5	-	-	-	11,5
03	Ministerpräsidentin und Chef der Staatskanzlei	-	90,0	-	-	-	90,0
04	Innenministerium	-	53.281,9	10.911,9	400,0	-	64.593,8
05	Ministerium für Finanzen und Energie	-	99.607,4	15.439,0	-	-	115.046,4
06	Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	-	56.273,8	308.125,1	188.820,7	-	553.219,6
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	-	18.801,2	192.501,4	13.650,0	2.557,2	227.509,8
08	Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus	720,0	9.284,6	114.769,9	10.090,0	489,0	135.353,5
09	Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten	-	249.669,3	493,3	-	-	250.162,6
10	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	-	40.947,6	69.498,7	66.443,5	8.334,3	185.224,1
11	Allgemeine Finanzverwaltung	10.472.000,0	609.602,5	359.724,5	3.767.699,4	6.208,3	15.215.234,7
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	-	930,0	57.285,3	85,6	-	58.300,9
13	Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	68.945,0	26.298,5	11.636,3	-	339,2	107.219,0
16	Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau	-	12.072,6	249.757,0	35.810,0	-	297.639,6
	Summe	10.541.665,0	1.176.925,0	1.390.142,4	4.082.999,2	17.928,0	17.209.659,6

übersicht  
in TDM)

Ausgaben								Überschuß (+) Zuschuß (-)
Personal- ausgaben	Sächliche Verwal- tungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuwen- dungen mit Ausnahme für In- vestitionen	Baumaß- namen	Sonstige Investi- tionen und Investi- tionsför- derungs- maßnahmen	Besondere Finan- zierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	
411 bis 462	511 bis 549	561 bis 596	611 bis 699	711 bis 799	811 bis 899	911 bis 989		
9	10	11	12	13	14	15	16	17
29.672,9	5.723,0	-	8.713,3	-	426,0	-	44.535,2	-- 44.481,1
9.354,1	2.594,3	-	5,0	-	255,0	-	12.208,4	- 12.196,9
13.049,9	3.375,0	-	1.580,0	-	447,0	250,0	18.201,9	- 18.111,9
676.552,0	110.673,7	-	101.122,4	-	47.448,5	18.953,1	916.843,5	- 852.249,7
326.675,9	96.941,2	-	36.717,6	-	12.767,2	4.100,0	469.001,9	- 353.955,5
139.745,5	57.062,2	-	384.768,1	63.100,4	278.395,7	-	923.071,9	- 369.852,3
2.480.518,1	124.339,3	-	618.536,4	50,0	83.599,4	210,5	3.306.832,7	- 3.079.322,9
103.013,8	23.986,7	-	91.579,5	34.251,0	86.022,5	7.000,0	331.853,5	- 196.500,0
377.832,8	144.298,7	-	14.613,6	-	11.873,8	3.500,0	545.118,9	- 294.956,3
73.313,2	21.392,2	-	1.147.067,7	-	227.260,2	481,1	1.469.514,4	- 1.284.290,3
1.421.189,4	67.878,5	4.470.479,1	1.791.719,9	-	277.398,7	68.195,0	8.096.860,6	+ 7.118.374,1
-	16.174,9	-	-	166.405,3	24.671,0	7.514,0	199.737,2	- 141.436,3
120.726,5	41.730,1	-	38.805,7	6.130,0	77.546,0	5.660,8	279.277,5	- 172.058,5
11.287,7	3.158,8	-	489.332,5	-	92.823,0	-	596.602,0	- 298.962,4
5.782.931,8	719.328,6	4.470.479,1	4.724.561,7	269.936,7	1.220.934,0	21.487,7	17.209.659,6	0

## Noch Teil I. Haushaltsübersicht

### Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in TDM)

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden			
			1998	1999	2000	2001
1	2	3	4	5	6	7
03	Ministerpräsidentin und Chef der Staatskanzlei	140	140	-	-	-
04	Innenministerium	17.950	12.950	2.500	2.500	-
05	Ministerium für Finanzen und Energie	4.395	1.765	1.465	1.165	-
06	Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	522.003	347.728	79.492	63.183	31.600
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	7.300	1.500	3.800	2.000	-
08	Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus	150.185	71.580	19.960	11.600	47.045
09	Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten	540	540	-	-	-
10	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	646.859	214.008	218.243	175.178	39.430
11	Allgemeine Finanzverwaltung	56.600	27.100	29.500	-	-
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	252.155	129.088	78.182	41.130	3.755
13	Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	90.417	47.030	22.760	14.145	6.482
16	Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau	75.398	10.370	16.838	17.033	31.157
	<b>Summe</b>	<b>1.823.942</b>	<b>863.799</b>	<b>472.740</b>	<b>327.934</b>	<b>159.469</b>

## Teil II: Finanzierungsübersicht

### I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		14.498.799,2 TDM
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		<u>13.441.960,2 TDM</u>
3. Finanzierungssaldo		<u>1.056.839,0 TDM</u>

### II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt *)	3.417.699,4 TDM	
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt *)	<u>2.317.699,4 TDM</u>	
Saldo aus 4.1 und 4.2		1.100.000,0 TDM
5. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge		31.912,0 TDM
6. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen		- TDM
7. Rücklagenbewertung		
7.1 Entnahmen aus Rücklagen	- TDM	
7.2 Zuführungen an Rücklagen	<u>11.249,0 TDM</u>	
Saldo aus 7.1 und 7.2		<u>- 11.249,0 TDM</u>
8. Finanzierungssaldo		<u>1.056.839,0 TDM</u>

## Teil III: Finanzierungsübersicht

### I. Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt *)		3.417.699,4 TDM
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt *)		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	1.887.699,4 TDM	
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden	430.000,0 TDM	
2.3 Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	<u>31.912,0 TDM</u>	
		<u>2.349.611,4 TDM</u>
3. Saldo aus 1. und 2.		<u>1.068.088,0 TDM</u>

### II. Kredite im öffentlichen Bereich

4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften	18.140,0 TDM
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften	828,4 TDM

\*) ohne Erhöhungen nach § 18 Abs. 5 LHO